

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

5. JAHRG.

15. JANUAR 1930

2. HEFT

## Fürsorgedienst im Krankenhaus.

Von Oberregierungsrat Dr. med. F. Goldmann.

Der „Fürsorgedienst im Krankenhaus“, für den früher die sprachlich unrichtige und sachlich irreführende Bezeichnung „soziale Krankenhausfürsorge“ gebraucht wurde, ist in den letzten Jahren sehr stark gefördert worden. Die überraschend schnelle Entwicklung dieses Zweiges der Gesundheitsfürsorge ist vor allem der Erkenntnis zu danken, daß der Fürsorgedienst im Krankenhaus wie kaum ein anderes Gebiet geeignet ist, individual-medizinische und soziale Arbeit enger mit einander zu verbinden und die so oft geforderte planvolle Zusammenarbeit zwischen Krankenfürsorge, vorbeugender Gesundheitsfürsorge und Wohlfahrtspflege grundlegend zu beeinflussen.

Die fürsorgebedürftige Bevölkerung, die Praktiker des Gesundheitswesens wie der Wohlfahrtspflege und die Verwaltungen stützen sich ziemlich gleichlautend im wesentlichen auf vier Tatsachen, die eine allgemeine Einführung des Fürsorgedienstes im Krankenhaus unabweisbar machen.

Die Anstaltsbehandlung vermittelt bei der Leistungshöhe, die in den deutschen Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge erreicht ist, dem Kranken Hilfe medizinischer Art in einer Güte, die auch weitgehenden Ansprüchen genügen kann. Doch darf die Anerkennung der bewundernswerten Fortschritte nicht darüber hinwegtäuschen, daß noch manche Lücken auszufüllen sind. Im Gegensatz zu vielen anderen Ländern hat sich in Deutschland das Anstaltswesen getrennt von dem System der offenen Fürsorge und nicht selten auch ohne sachliche Fühlung mit ihm entwickelt. So entbehrt der Kranke in der Anstalt häufig Maßnahmen, die auf dem Gebiet der sozialen Therapie liegen. Sie sind aber höchst wesentlich, um den ärztlichen und pflegerischen Dienst an dem Kranken selbst erfolgreich vorzubereiten, zu begleiten und fortzusetzen oder um die Interessen der Angehörigen für die Zeit, in der ein Familienmitglied in der Anstalt weilt, wahrzunehmen. Wenn der Kranke zuweilen etwas Unpersönliches in der Behandlung empfindet, sich in der Vereinsamung und Abgeschlossenheit

von seiner gewohnten Umgebung doppelt hilflos fühlt und sich wie durch eine Mauer von dem Leben draußen getrennt sieht, so bedeutet dies vom individuellen Standpunkt einen Mangel, der sich nicht nur psychisch, sondern auch körperlich zum Nachteil der Anstaltsbehandlung auswirkt. Trotz schwindender Abneigung gegen den Krankenhausaufenthalt hat sich deshalb im Volksbewußtsein noch vielfach die Auffassung erhalten, daß die Wohlfahrtspflege unzusammenhängend, starr und einförmig sei.

Ebenso wie der Kranke ein berechtigtes Bedürfnis danach hat, daß sich der Kreis der Hilfsmöglichkeiten für ihn über den Bereich der medizinischen Beeinflussung hinaus erweitert, so brauchen auch Arzt, Schwesternschaft und Verwaltungen der Krankenanstalten eine Ergänzung ihrer Arbeit zugunsten des Kranken und der Allgemeinheit. Salomon Neumann hat bereits im Jahre 1847 in seiner Schrift „Die öffentliche Gesundheitspflege und das Eigentum“ gesagt: „Die medizinische Wissenschaft ist in ihrem innersten Kern und Wesen eine soziale Wissenschaft, und solange ihr diese Bedeutung in der Wirklichkeit nicht vindiziert sein wird, wird man auch ihre Früchte nicht genießen, sondern sich mit der Schale und dem Schein begnügen müssen.“ Die führenden Krankenhausärzte haben die Schwierigkeiten, die hier liegen, wohl erkannt und sich nicht nur dem biologischen, sondern auch dem soziologischen Denken zugewandt. Sie erkennen das Unlogische, daß die Vorgeschichte der Krankheit nur die Angaben, die der Kranke selbst machen kann, aber keine Ermittlungen über häusliche, wirtschaftliche und berufliche Verhältnisse enthält, daß die klinische Diagnose nicht durch Feststellungen zu ergänzen ist, wie weit der beobachtete Krankheitsvorgang und die Individualität durch das menschliche Zusammenleben beeinflusst wird, daß die medizinische Therapie schon vor der Schwelle der sozialen Behandlung halt machen muß. Soll der Einfluß sozialer Momente in der Vorgeschichte geklärt, die Erkennung der Krankheit erleichtert und die Behandlung verbessert werden, so ist eine Ergänzung der ärztlichen und pflegerischen Arbeit im Krankenhaus durch die Einbeziehung fürsorgerischer Kräfte notwendig. Damit eröffnet sich gleichzeitig die Möglichkeit, die Ergebnisse der Krankenhausarbeit am einzelnen Menschen für die Vorbeugung gegen Massennotstände nicht nur mit den Mitteln der Gesundheitsfürsorge, sondern auch der erzieherischen, wirtschaftlichen und beruflichen Fürsorge nutzbar zu machen und damit die gesamte Fürsorge wirkungsvoller zu gestalten.

Eine Rationalisierung auf dem Gebiete der Anstaltsbehandlung durch Eingliederung des Fürsorgedienstes gestattet gleichzeitig, die Anstaltsbetten zweckmäßiger auszunutzen. Nachdem die Unkosten des Verpflegungstages in den letzten Jahrzehnten stark in die Höhe geschneit sind, ergaben sich schon hieraus Schwierigkeiten, den progressiv steigenden Bedarf an Krankenhausbetten zu decken. In vielen Städten ist der Zustand der chronischen

Bettennot eingetreten, dessen Rückwirkungen auf die gesundheitlichen Verhältnisse der Gesamtbevölkerung nicht ernst genug gewertet werden können. Auf der einen Seite fehlt es an einer ausreichenden Zahl von Unterbringungsmöglichkeiten der geschlossenen Fürsorge. Auf der anderen Seite lehrt die Erfahrung und der Nachweis durch Massenbeobachtungen<sup>1)</sup>, daß die Aufnahme in der Anstalt nur deswegen gesucht oder verhältnismäßig lange ausgedehnt wird, weil die Zusammenarbeit zwischen Anstalten und offener Fürsorge und damit die Ausnutzung der zahlreichen Hilfsmöglichkeiten, die sich auch außerhalb der Anstalten bieten, nicht genügend gesichert ist. Jede Verbesserung, die auf diesem Gebiete erreicht wird, kommt also letzten Endes denjenigen Kranken zugute, die durch die Art ihres Leidens oder die häuslichen Verhältnisse unbedingt auf eine Behandlung im Krankenhaus angewiesen sind.

Ebenso wie vom Standpunkt des Anstaltswesens aus ein engerer Zusammenhang mit dem System der offenen Fürsorge gewünscht wird, gilt für die offene Fürsorge der Satz, daß sie an der vollen Entfaltung ihrer Wirkungsmöglichkeit gehindert ist, solange ihr die Ergebnisse der Krankenhausarbeit nicht genügend erschlossen werden und das enge Zusammenarbeiten mit den Anstalten nicht erleichtert wird. So scheitert in nicht seltenen Fällen die offene Fürsorge für Gefährdete, Geschlechtskranke, Tuberkulöse, Alkoholkranke und andere Rauschgiftsüchtige, geistig Abnorme, körperlich Gebrechliche oder muß sich mit unzureichenden Maßnahmen begnügen.

Der Fürsorgedienst im Krankenhaus soll nun die Tätigkeit von Arzt, Schwester und Verwaltung des Krankenhauses nach der fürsorgerischen Seite ergänzen. Dieses Ziel wird verfolgt durch den Ausbau des Ermittlungsverfahren und den Anschluß an die offene Fürsorge außerhalb der Anstalt.

Aus der Fülle der Arbeiten, die hierfür zu erledigen sind, seien die wichtigsten in der gedrängten Form von Richtlinien zusammengestellt. Eine eingehendere Darstellung enthält das Handbuch der sozialen Hygiene, und Gesundheitsfürsorge Bd. VI, S. 198—228 (Verlag Julius Springer-Berlin).

1. Die Lebensbedingungen des Kranken, die auf Krankheitsanlage, Krankheitsentstehung und -verlauf Einfluß haben könnten, sind im Bedarfsfalle unmittelbar nach der Anstaltsaufnahme nach Möglichkeit zu ermitteln. Die Ergebnisse sind dem Anstaltsarzte so frühzeitig zugänglich zu machen, daß sie bei der Diagnose und der Aufstellung des Heilplans bereits verwendet werden können und eine rechtzeitige Einleitung der nachgehenden Fürsorge erleichtern.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Goldmann: Der Einfluß von Alter und Familienstand auf die Benutzung von Krankenanstalten, Klinische Wochenschrift, 1928, Nr. 40.

2. Die Fürsorge für den Kranken als Person erstreckt sich vor allem darauf, durch Aussprachen seine besonderen Sorgen kennen zu lernen und diese, soweit sie unbegründet sind, zu zerstreuen, soweit sie begründet sind, durch Vermittlung von Maßnahmen zu beheben. Ständiges Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt und der Schwester ist hierzu erforderlich. Die Fürsorge für den Kranken als Glied der Gesellschaft erstreckt sich besonders auf:

a) Beratung in gesundheitsfürsorglicher und wirtschaftlicher Beziehung, Erledigung von Schriftverkehr mit Behörden usw. Insbesondere ist der Kranke bei der Geltendmachung seiner berechtigten Ansprüche an Versicherungsträger sachkundig zu beraten oder sonst bei Hilfsbedürftigkeit an die zuständigen Stellen der öffentlichen Wohlfahrtspflege zu leiten. Ebenso muß darauf gesehen werden, daß Pflichten gegen die Außenwelt nicht versäumt werden (Zahlung von Wohnungsmiete, Gasrechnung usw.)

b) Vorbereitung der Entlassung des Kranken. Der Kranke soll über die individuellen und sozialen Folgen seiner Erkrankung, über seine zukünftige Lebensweise, sowie über Wege, auf denen er weitere Hilfe erlangen kann, aufgeklärt werden. Soweit gesundheitliche Fachfürsorgestellen vorhanden sind, soll er unbeschadet einer gesetzlichen Meldepflicht grundsätzlich auf diese hingewiesen werden. — Zur Vermeidung unnötiger Aufenthaltsverlängerung in der geschlossenen Anstalt sind erforderlichenfalls die Vermittlung folgender Maßnahmen in Betracht zu ziehen: Sachliche und persönliche Hilfe für die Uebergangszeit wie Geldunterstützung, Wirtschaftsführung durch Hauspflege, Krankenpflege im Hause, Krankenkost usw. — Ueberleitung in andere Anstalten wie Kuranstalten und Heilstätten, Erholungsheime, Siechenhäuser, Altersheime, Wöchnerinnenheime, Waisenhäuser, Heime für Mutter, Kind usw. Die Vorbereitungen zu solchen Ueberleitungen sollen gleichfalls so rechtzeitig und vollständig getroffen werden, daß ein unnötiger Krankenhausaufenthalt vermieden wird. Ueberleitung in Einrichtungen der halboffenen Fürsorge, wie Krippen, Kindergärten, Horte usw. — Einschaltung der Wohnungs- und Berufsfürsorge (Arbeitsnachweis, Berufsberatungs-Umleitung usw.)

3. Der Fürsorgedienst soll den Zusammenhang des Kranken mit seiner Familie wahren oder wiederherstellen, Unstimmigkeiten ausgleichen und insbesondere dafür Sorge tragen, daß die zuständigen Fürsorgestellen in Abwesenheit des Ernährers erforderlichenfalls den notwendigen Lebensbedarf der Familie sicherstellen.

4. Die bei der individuellen Krankenbehandlung gemachten Feststellungen sollen allgemein der sozialen Vorbeugung nutzbar gemacht werden, indem fürsorgebedürftige Angehörige oder Personen aus der Umgebung des Kranken der Fürsorge und nötigenfalls ärztlicher Behandlung zugeführt werden. Dies gilt insbesondere bei Erkrankungen an Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Alkoholismus und geistigen Anomalien.

Wesentlich schwieriger als die Umschreibung der Aufgaben des Fürsorgedienstes im Krankenhaus ist die Frage, in welcher Weise diese Arbeit organisiert werden soll. Zunächst muß betont werden, daß die ganz verschiedenartige Gestaltung des Anstaltswesens und der offenen Fürsorge in den einzelnen Teilen Deutschlands ein einheitliches Vorgehen sehr erschwert. Trotzdem lassen sich auch hier bestimmte Richtlinien finden, die für eine allgemeine Regelung benutzt werden können. Der große Umfang und die besondere Eigenart der Arbeiten, die auf dem Gebiete des Fürsorgedienstes im Krankenhaus zu erledigen sind, machen es notwendig, daß nur besonders vorgebildete Kräfte herangezogen werden. Zum Arzt, zur Schwester und Verwaltung im Krankenhaus muß die Sozialbeamtin ergänzend hinzutreten. Aus einer Verkennung der Aufgaben, der Bedürfnisse der Praxis und der Durchführung der Arbeit heraus ist gelegentlich darüber gestritten worden, welche Vorbildung für den Zweck des Fürsorgedienstes im Krankenhaus die geeignetste ist. Die Grundlage jeder fürsorglichen Tätigkeit in einer Krankenanstalt ist die Kenntnis der Krankenpflege und des Umganges mit kranken Menschen. Aus diesem Grunde können mit Nutzen im Fürsorgedienst im Krankenhaus nur solche Wohlfahrtspflegerinnen verwendet werden, die pflegerisch vorgebildet sind. Die Mindestforderung ist die einjährige Schulung in der Krankenpflege, wie sie zum Beispiel in Preußen von den Wohlfahrtspflegerinnen mit dem Hauptfach Gesundheitsfürsorge verlangt wird. Die beste Gewähr bieten vielfach Personen, die eine kombinierte Ausbildung, und zwar sowohl die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson wie die als Wohlfahrtspflegerin besitzen. In mittleren und kleineren Städten und Landkreisen bleibt es der beste Ausweg, eine Schwester für die soziale Arbeit nachzuschulen und sie dafür in ausreichendem Umfange von den übrigen Pflichten zu befreien. Die hohe Verantwortung, die auf einem noch in der Entwicklung befindlichen Arbeitsgebiete von denen getragen wird, die als Pioniere den Weg für die Zukunft bereiten, macht es aber ferner notwendig, nur solche Kräfte mit den Arbeiten des Fürsorgedienstes zu betrauen, die bereits praktisch auf einigen Gebieten der Fürsorge tätig gewesen sind und sich, am besten unter der Oberleitung einer erfahrenen Krankenhausfürsorgerin, in dieses Sondergebiet eingearbeitet haben. Sehr zweckdienlich ist die informatorische Tätigkeit von Wohlfahrtspflegerinnen nach Absolvierung der Wohlfahrtsschule und ferner die Berücksichtigung dieses Arbeitsgebiets während der Lehrzeit der Gesundheitsfürsorgerinnen auf der Wohlfahrtsschule.

Die Durchführung der praktischen Arbeit im einzelnen ist verschieden je nach der Größe, Art und Zahl der zu betreuenden Anstalten. An großen allgemeinen Krankenhäusern mit stärkerem Wechsel der Belegung ist eine hauptamtliche Kraft mit der Versorgung von etwa 600 Betten reichlich beschäftigt. Falls aber die

Aufgaben der Ermittlung mehr in den Vordergrund geschoben werden und die durchschnittliche Verweildauer in der Anstalt weniger als 30 Tage beträgt, wird diese Zahl herabgesetzt werden müssen. Derartige Planstellen für Wohlfahrtspflegerinnen müssen in Zukunft in den Haushaltsplänen erscheinen. Auch für zahlreiche Fachkrankenhäuser, besonders für solche zur Unterbringung von Tuberkulösen und Geschlechtskranken, ist die Einführung des Fürsorgedienstes unvermeidbar, wenn anders die Bekämpfung dieser Krankheiten als Volksseuchen wirklich wirkungsvoll durchgeführt werden soll. Die gleiche Forderung gilt für die Heil- und Pflegeanstalten, für Einrichtungen, in denen geistig Abnorme nicht auf Dauer eingewiesen werden, sowie für Polikliniken und Ambulatorien. Jedoch läßt sich bei allen diesen Typen eine Richtzahl für den Personalbedarf vorläufig nicht geben, da die Verhältnisse noch ganz unübersehbar sind. Falls an einem Orte mehrere Anstalten geringerer Bettenzahl vorhanden sind, wird es sich gar nicht selten ermöglichen lassen, sie gemeinsam von einer hauptamtlichen Fürsorgerin zu versorgen. Wird durch eine derartige Zusammenfassung oder infolge der Kleinheit der Anstalt eine volle Arbeitskraft nicht in Anspruch genommen, so empfiehlt es sich, entweder eine in der offenen Gesundheitsfürsorge tätige Fürsorgerin gleichzeitig die Geschäfte des Fürsorgedienstes im Krankenhaus wahrnehmen zu lassen, oder, falls dies nicht angängig ist, ein geeignetes Organ der Bezirksfürsorge mit der bereits genannten Vorbildung heranzuziehen.

Mängel der Organisation, die bei der Schwierigkeit der Materie ja verständlich sind, haben zahlreiche Erörterungen zur Folge gehabt, auf welchem Wege der Fürsorgedienst im Krankenhaus am besten seinen Aufgaben gerecht werden kann. Hält man an dem Grundgedanken fest, daß von den Anstalten zu den Fürsorgestellen, von der offenen zur geschlossenen Fürsorge ganz allgemein ein möglichst gradliniger und damit zeit- und kraftsparender Weg führt, so geht hieraus ohne weiteres eins hervor: In allen großen Anstalten muß sich die Arbeit der Fürsorgerin auf die Vermittlung zwischen der Anstalt und den Einrichtungen außerhalb der Anstalt beschränken. Die Krankenhausfürsorgerin übt also den Innendienst in der Anstalt aus; ihre Kunst ist es, die jeweils in Betracht kommenden Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge, der Wohlfahrtspflege und der Sozialversicherung im Interesse ihrer Schützlinge heranzuziehen. Die Fürsorge außerhalb der Anstalt muß in den Händen der hierfür vorgesehenen Fachfürsorgestellen und der Bezirksfürsorge bleiben, die gerade in diesem Falle verständnisvoll zusammengehen sollen. Anders liegen die Dinge bei Anstalten mit geringer Bettenzahl in kleinen oder mittleren Städten. Wenn keine weiten Wege zurückgelegt werden müssen und so nicht unnütze Zeit vergeudet wird, kann die Bezirksfürsorge auch für den Fürsorgedienst im Krankenhaus mit herangezogen werden. In diesem Falle liegt also Außendienst

und Innendienst in einer Hand, allerdings könnte es im Krankenhaus nachteilig empfunden werden, daß eine ganze Reihe verschiedener Fürsorgerinnen in der Anstalt ein- und ausgehen. Auf jeden Fall muß aber immer dann, wenn der Fürsorgedienst im Krankenhaus von der Bezirksfürsorge ausgeübt wird, die pflegerische Vorbildung, im allgemeinen also die staatliche Anerkennung als Gesundheitsfürsorgerin, verlangt werden.

Der Fürsorgedienst im Krankenhaus hat die Zeit der tastenden Versuche hinter sich. In den Städten, in denen diese Arbeit bereits eine Reihe von Jahren systematisch betrieben wird, ist auch zahlenmäßig bewiesen worden, daß bei richtiger Anpassung an die örtliche Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege, Gesundheitsfürsorge, und Wohlfahrtspflege den Kranken und ihren Angehörigen weitgehend genützt wird, die Anstalten zugunsten der unbedingt krankenhausbedürftigen Bevölkerungskreise entlastet werden und damit den Forderungen nach wirkungsvoller und sparsamer Gesundheitswirtschaft entsprochen werden kann.

Die Arbeiterwohlfahrt muß sich dafür einsetzen, daß der Gedanke des Fürsorgedienstes im Krankenhaus auch dort, wo er noch unbeachtet oder gering geschätzt ist, in seiner Bedeutung erkannt und zur Tat wird.

## LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

### Anderung der sächsischen Verordnung über die Aufnahme in die Wohlfahrtsschulen und die Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen.

Das Sächsische Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat in Gemeinschaft mit dem Volksbildungsministerium unterm 22. Juni d. J. eine Bekanntmachung über Aenderungen der Ordnungen über die Aufnahme in die Wohlfahrtsschulen sowie über die Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen (vergl. „Blätter für Wohlfahrtspflege“, 1929, Heft 7/8) erscheinen lassen, die neben einigen weniger bedeutenden Aenderungen vor allem in drei Punkten unsere Aufmerksamkeit verdient.

Bekanntlich mußte der Nachweis einer hinreichenden Allgemeinbildung durch das Reifezeugnis einer höheren Mädchenschule oder das Klassenschlußzeugnis einer anderen höheren Lehranstalt erbracht werden. Bewerberinnen, die diese Zeugnisse nicht aufweisen konnten, also in der Regel Volksschülerinnen, hätten sich einer Aufnahmeprüfung nach staatlichen Vorschriften zu unterziehen. Diese Bestimmungen sind unverändert geblieben. Neu hinzugetreten ist die Bestimmung, daß auch das Zeugnis der mittleren Reife als ausreichend für die Zulassung angesehen wird. Dieses Zeugnis wird den Reifezeugnissen der höheren Lehranstalten insofern gleichgeachtet, als es eine Aufnahmeprüfung nicht erforderlich macht. Damit ist, wenigstens auf einem

Teilgebiet der Berufsausbildung, in die heutige Form des Berechtigungswezens — besser Berechtigungsunwesens — eine Bresche geschlagen worden, die vor allem im Zusammenhang mit den Forderungen der Arbeiterschaft nach einer Aenderung der bestehenden Mißstände im deutschen Bildungswesen zukunftsweisend ist. Leider fehlt in Sachsen aber noch jene wertvolle Einrichtung der Berufsmittelschule, die Thüringen als einziger deutscher Staat seit 1922 (unter der früheren sozialistischen Regierung natürlich) geschaffen hat, um insbesondere minderbemittelten Schülern je nach Neigung und Begabung den Erwerb der mittleren Reife neben der Berufsarbeit, also in der arbeitsfreien Zeit, zu ermöglichen.

Eine weitere wichtige Neuerung ist die, daß Bewerberinnen mit dem Hauptfach Gesundheitsfürsorge die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin dann erteilt wird, wenn sie zugleich die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerin oder Säuglingspflegerin — nicht wie früher Kranken- und Säuglingspflegerin — nachweisen können. Diese Neuerung steht im Zusammenhang mit den Plänen und Absichten für die Schaffung einer einheitlichen deutschen Säuglingspflegerinnenausbildung. Sachsen hat bei den Verhandlungen im Reich die Forderung nach einer zweijährigen Ausbildung gestellt, und zwar eine einjährige Ausbildung als Säuglingspflegerin für die Familie (Unterstufe) und eine darauf aufgebaute einjährige Ausbildung als Säuglingskrankenpflegerin für Anstalten (Oberstufe). Wie verlautet, hat diese Forderung Aussicht auf Annahme durch die übrigen Länder und durch das Reich. (Es wird also künftig wie früher bei den Kindergärtnerinnen eine Säuglingspflegerin I. und eine Säuglingspflegerin II. Klasse geben!) Bei einer zweijährigen Ausbildung als Säuglingspflegerin ist es natürlich dann recht und billig, daß nicht noch das Krankenpflegerinnenexamen von den künftigen Wohlfahrtspflegerinnen verlangt wird, zumal die allgemeinen sozialhygienischen Kenntnisse in viel intensiverer Weise als bisher bei der Ausbildung der Säuglingspflegerin Berücksichtigung finden sollen.

Die dritte Neuerung besteht in der Einfügung eines neuen § 8 in die Aufnahmeordnung für die Wohlfahrtsschulen, der folgendermaßen lautet:

„Durch Beschluß des Lehrkörpers kann ein Schüler oder eine Schülerin vom weiteren Besuch der Wohlfahrtsschule auf Grund mangelnder gesundheitlicher, fachlicher oder allgemein menschlicher Eignung ausgeschlossen werden. Gegen eine solche Entscheidung kann Beschwerde beim zuständigen Ministerium erhoben werden.“

Es ist sicherlich zu begrüßen, wenn alles versucht wird, um einen möglichst hohen Stand der Ausbildung zu ermöglichen, denn die Anforderungen, die der wohlfahrtspflegerische Beruf in gesundheitlicher, in fachlicher und in allgemein menschlicher Hinsicht stellt, sind in den letzten Jahren vielleicht doch etwas unterschätzt worden. Man kann es daher verstehen, wenn die Lehrkräfte der Wohlfahrtsschulen das Niveau des Unterrichtes nicht durch ungeeignete Schüler und Schülerinnen drücken lassen wollen. Doch ist hierbei auch zu beachten, daß die Leistungen der Schüler und Schülerinnen ganz wesentlich von der Qualität der Lehrkräfte mitbestimmt werden, die in den letztvergangenen Jahren in einzelnen Wohlfahrtsschulen gar manches zu wünschen übrig ließ. Es ist ferner zu bedenken, daß die Eignung für den wohlfahrtspflegerischen Beruf nicht immer bei der Aufnahme in die Wohlfahrts-

schule festgestellt wird. Bei den Absolventinnen höherer Lehranstalten mit dem abgestempelten Zeugnis erfolgt die Aufnahme oft ohne weiteres, während bei Volksschülerinnen durch die Aufnahmeprüfung die besondere Eignung für diesen Beruf sehr scharf nachgeprüft wird. Eine nachträgliche Ausschließung ungeeigneter Kräfte mag wohl recht wünschenswert erscheinen, doch sollte man lieber bei der Aufnahme in die Wohlfahrtsschule auch bei den sogen. „höheren Töchtern“ einen etwas schärferen Maßstab anwenden, denn eine nachträgliche Ausschließung erweist sich immer als besondere Härte und kann das weitere Fortkommen in einem andern Beruf recht empfindlich stören.

Auch in anderer Beziehung erscheint die vorerwähnte Bestimmung, wenigstens in dieser Form, außerordentlich bedenklich. Wir leben im Klassenstaat. Unter „mangelnder menschlicher Eignung“ versteht die bürgerliche Wohlfahrtspflege etwas anderes als wir. Die politische Einstellung vieler junger Genossen und Genossinnen wird, wie bekannt, allgemein als sachlichkeitsstörend hingestellt. Unlängst ist folgender geradezu grotesker Fall vorgekommen: Die frühere Leiterin einer bekannten sächsischen Wohlfahrtsschule hat das Gesuch eines Genossen um Gewährung eines Stipendiums durch das Ministerium mit der Begründung nicht weitergeleitet, daß er wegen seines „zu starken politischen Interesses“ für die Wohlfahrtspflege ungeeignet sei, obwohl der Genosse durch eine ganze Reihe von Zeugnissen und gutachtlichen Äußerungen bekannter Fachleute seine besondere Eignung, insbesondere für die Arbeit an der verwaorlosten Jugend, nachweisen konnte. Zur Bekräftigung führte die Leiterin seine gelegentlichen Äußerungen an, man kuriere in der Wohlfahrtspflege nur an Symptomen herum, die wirklichen sozialen Uebelstände könnten nur durch eine Aenderung der Wirtschaftsordnung bekämpft werden. Diese starke politische Einstellung schade der „Sachlichkeit der Wohlfahrtspflege“. Es erübrigt sich, an dieser Stelle darzulegen, welcher dauernde Schaden unserem Genossen durch diese Einstellung erwachsen ist, vielmehr sei nur darauf hingewiesen, daß sich derartige Fälle nur zu leicht wiederholen und manche unserer jungen Genossen vom weiteren Besuch der Wohlfahrtsschule ausgeschlossen werden können, wenn nicht von vornherein ganz bestimmte Kautelen geschaffen werden, um einen Mißbrauch dieser Bestimmung zu verhindern. Die Beschwerde an das zuständige Ministerium (für die Wohlfahrtsschule Leipzig auch das Volksbildungsministerium!) reicht hierfür nicht aus, weil auch hier die Gefahr besteht, daß die „sachlich-akademisch Gebildeten“ (um einen Ausdruck Hedwig Wachenheims zu gebrauchen) jene unsachlichen Auffassungen ihrer Klasse vertreten. Zum mindesten muß verlangt werden, daß ein paritätischer Ausschuß über derartige Beschwerden entscheidet, da von einer eventuellen Ablehnung viel zu viel abhängen kann. Aufgabe unserer Genossen wäre es dann noch, darüber zu wachen, daß auch alle Beschwerden dem Ministerium wirklich vorgelegt werden und nicht, wie es in vorerwähntem Falle vorgekommen ist, der Geschädigte erst beinahe ein halbes Jahr hinterher erfährt, daß seine Beschwerde dem betreffenden Ausschuß beim Ministerium gar nicht vorgelegt worden ist, während er sich immer der Hoffnung hingab, daß ihm doch vom Ministerium wenigstens Gerechtigkeit widerfahren müsse. Nach solchen Erfahrungen kann man den neuen Bestimmungen der Aufnahmeordnung in die Wohlfahrtsschulen nicht gerade Vertrauen entgegenbringen.

Starrmann-Hunger.

## Sexuelle Aufklärung der in Heimen befindlichen Fürsorgezöglinge.

(Rderl. des Ministers für Volkswohlfahrt vom 8. April 1929.  
III F 650 I, Volkswohlfahrt 11/29.)

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz hat an die Oberpräsidenten ein Schreiben geschickt, das sich mit der sexuellen Aufklärung in FE.-Anstalten beschäftigt. Wir geben nachstehend kurz den Inhalt wieder:

Die sexuelle Aufklärung soll individuell der Entwicklung des einzelnen Kindes oder Jugendlichen angepaßt sein. Sie soll nur im vertraulichen Gespräch des Erziehers allein mit dem Kinde erfolgen, niemals aber sollen Vorträge von Persönlichkeiten, die der Anstalt fern stehen, gehalten werden. Auch im Unterricht soll nicht auf die sexuelle Entwicklung hingewiesen werden, da hier stets die Gefahr besteht, daß ein Teil der Kinder für die sexuelle Aufklärung noch nicht reif ist. Auch bei den schulentlassenen Zöglingen ist die Massenaufklärung abzulehnen, da hier fast überall eine völlige Aufgeklärtheit besteht und der Einfluß des Erziehers dazu beitragen muß, die oft unschönen Eindrücke auszulöschen und abzulenken. Anstaltsarzt oder Aerztin sollen zur Unterstützung der Aufklärung herangezogen werden. Die Durchführung muß jedoch dem Takt des einzelnen Anstaltsleiters überlassen bleiben.

D. Be.

## Kinder aus zerrütteten Ehen.

In der Praxis der Jugendfürsorge ist es seit Jahren bekannt, daß die Kinder aus zerrütteten und geschiedenen Ehen häufig in erziehlicher und sozialer Beziehung schlechter gestellt sind als selbst die unehelichen Kinder. Reformvorschläge für eine Besserung ihrer Lage sind im Laufe der letzten Jahre mehrfach in der Öffentlichkeit erörtert worden. Nunmehr hat in Preußen das Volkswohlfahrtsministerium gemeinschaftlich mit dem Innenministerium durch einen „Erlaß vom 4. Mai 1929 betreffend Sorge für die Person von Kindern aus zerrütteten Ehen“ (abgedruckt in der „Volkswohlfahrt“, 10. Jahrgang vom 1. Juni 1929, Nr. 11) Maßnahmen zum Schutze dieser Kinder vorgesehen. Es soll ein möglichst frühzeitiges Eingreifen des Vormundschaftsgerichts und Jugendamts herbeigeführt werden. Deshalb sollen bei der Erteilung eines Armutsattestes zur Einleitung einer Scheidungsklage, Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage sowie bei Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens und auf Unterhaltsgewährung (also in der Regel die Wohlfahrtsämter) unverzüglich den zuständigen Vormundschaftsgerichten und Jugendämtern Mitteilung machen, sofern Kinder unter 16 Jahren aus der Ehe vorhanden sind. Hierbei soll die Nachricht an das Vormundschaftsgericht und Jugendamt gehen, in dessen Bezirk die Kinder ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, und soll Aufschluß über den Inhalt der geplanten Klage sowie über Namen, Alter, Aufenthalt, Stand und Beruf der Kinder enthalten. Die Mitteilungen müssen durch verschlossenen Brief erfolgen, und ein entsprechender Vermerk muß auf das Armutsattest gesetzt werden. Fehlt ein solcher Vermerk auf dem Attest, so haben die Urkundsbeamten des zuständigen Amts- oder Landgerichts, an das die Klage gerichtet wird, ihrerseits in der geschilderten Weise das zuständige Vormundschaftsgericht und Jugendamt zu be-

nachrichtigen. Für die Fälle, in denen ein Prozeß nicht im Armenrecht geführt werden soll, ist ferner vorgeschrieben, daß hier von der Geschäftsstelle des Landgerichts nach Möglichkeit die gleiche Benachrichtigung an das Vormundschaftsgericht und Jugendamt abgeschickt wird. Mit einer Information des Vormundschaftsgerichts und Jugendamts ist freilich nur der erste Schritt zu einer Hilfe für die Kinder getan, die oft aufs schwerste unter den Streitigkeiten der Eltern leiden. Immerhin ist die Möglichkeit gegeben, daß nunmehr das Jugendamt unter genauer Prüfung der sozialen und pädagogischen Verhältnisse bereits für die oft langdauernde Zeit der Prozesse eine Betreuung der Kinder übernimmt, und daß das Vormundschaftsgericht, sofern eine Einigung unter den Eltern über Erziehungsfragen nicht zu erreichen ist, bereits mit diesem Zeitpunkt Entscheidungen über die Personensorge und Erziehung der Kinder trifft, die einen weiteren Schaden mindern oder verhüten. Aus diesem Grunde ist die für Preußen getroffene Regelung als erster Schritt einer Reform zu begrüßen, die im Interesse der Kinder von der heutigen äußerlichen Regelung der elterlichen Gewalt abgehen und ausschließlich die erzehlichen Interessen des Kindes als maßgebend anerkennen wird.

W. Friedländer.

## 10 Jahre preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt.

### Randbemerkungen.

Voran sei festgestellt, daß sich eine Wanderung durch Nr. 21 des Amtsblattes des preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt lohnt. In 46 Druckseiten ist eine übersichtlich geordnete, ziemlich straff zusammengefaßte, mit reichem Zahlenmaterial durchsetzte Darstellung des gesamten Aufgabengebietes des Ministerium für Volkswohlfahrt gegeben.

Der geschichtliche Rückblick besteht im wesentlichen aus der ersten Rede des ersten preußischen Volkswohlfahrtsministers Stegerwald. Er entwickelte danach ein Programm in Grundzügen, die heute noch maßgeblich sind. Es muß zugegeben werden, daß eine Reihe der von ihm gestellten Forderungen und Vorschläge erfüllt oder in Bearbeitung genommen worden sind. Es muß aber auch vermerkt werden, daß noch viel, allzuviel unerfüllt geblieben ist oder in bescheidenen Anfängen steckt. Ist daran nur die Wirtschaftslage oder nur die politische Konstellation schuld? Bei Durchsicht von Schriften mit jubiläumshaftem Charakter (10 Jahre preußische Volkswohlfahrt!) ist man zu milder Fragestellung mehr als zu logischen Schlussfolgerungen geneigt. Zurück zur sachlichen Berichterstattung! Drei große Kapitel äußerlich ordentlich registriert und getrennt: Abteilung I: Gesundheitspflege, Abteilung II: Wohnungsfürsorge, Abteilung III: Allgemeine Fürsorge.

Der innere Zusammenhang, den die Praxis fordert, ist da. — Gesundheitspflege, Pflegen der Gesundheit des Volkes, bedeutet eigentlich primitiv ausgedrückt, es darf erst niemand krank werden. Alles müßte sich auf das Vorbeugen konzentrieren lassen können. Welch eine Fülle von Maßnahmen erforderlich sind, geht deutlich aus den in diesem Kapitel mit Statistiken belegten Ausführungen hervor. Wieviel muß getan werden, um die menschliche Arbeitskraft zu schützen, die Volksernährung zu sichern, die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern usw.

Ein ungeheurer Aufwand an Menschen und Mitteln ist nötig. Und noch sind Lücken vorhanden, die einfach aus Mangel nicht geschlossen werden können; noch sind die Kinder von 7 Millionen Einwohnern schulärztlich bzw. drei Achtel aller Schulkinder zahnärztlich unversorgt. 22 Druckseiten füllt der Bericht zur Gesundheitspflege des Volkes. Lesen! Man erfährt vielerlei Wissennotwendiges. —

Sehr, sehr nahe ist die Gedankenverbindung von diesen Dingen zum II. Kapitel, Wohnungsfürsorge. Die Binsenweisheit, was nicht nötig wäre, wenn — drängt sich unangenehm beim Lesen der 8 Seiten (acht) Wohnungsfürsorge auf. Wenn man jeder Kreatur einschließlich Mensch den nötigen Wohnraum und dazu sogar noch Lebensraum beschaffen könnte! Für uns Menschen der Weltkriegsepoche kaum auszudenken gewagt! Gleich stürzt man sich auf das letzte (not least) Gebiet, allgemeine Fürsorge. Gewiß, es geschieht schon sehr viel für die Fürsorgebedürftigen. Wir haben sogar „gehobene“ Fürsorge, jawohl haben wir! Aber ganz ohne leises Erstaunen zum mindesten geht es doch nicht ab. Wenn beispielsweise bei dem Kapitel: Öffentliche Fürsorge, der Begriff der „Würdigkeit“ erscheint? Weiter! Ein Charakteristikum der Fürsorgeeinrichtungen unserer Zeit, die sich vielfach noch aus „Heilen“ beschränkt und ihre Gipfelleistungen, unter dem derzeitigen Grad der Finanznot betrachtet, in der Säuglings- und Schulkinderfürsorge erlebt, ist die knappe Erwähnung des „Kleinkindes“. Es ist leider nicht der Raum dazu, mehr zu sagen, es wäre aber an der Zeit, dazu mehr zu tun und dann auch mehr sagen zu können. Ueberschrift: Vorbeugende Fürsorge, siehe dazu Kapitel: Fürsorge für gefährdete Jugendliche, sprich: Fürsorgeerziehung.

Der berülmte rote Faden! Wohnungsnot — Finanzknappheit — Kindernot! Jugendnot! Es muß immer wieder gesagt werden. Auf jeder der 46 Seiten sieht man unwillkürlich in Ueberblendung riesengroß, jedoch nicht hoffnungslos, sondern erinnernd, mahnend, warnend: Weltkrieg! —

Ein Ministerium in zehnjähriger Nachkriegsarbeit mit zwangsläufig unzureichenden Finanzen auf einigen Gebieten ohne sichtbares Streben nach höchstmöglichen Leistungen, aber im ganzen genommen um des Volkes Wohlfahrt ernsthaft bemüht. Käthe Buchrucker.

## U M S C H A U

### Die Filmkinder im Arbeitsschutzgesetz.

Von Dr. Meyer-Brodnitz.

Der Arbeitsschutzgesetzentwurf sieht in seinem Abschnitt „Kinderschutz“ § 24 im Absatz 6 vor: „Die Verwendung von Kindern von unter drei Jahren darf nur zugelassen werden, wenn ein wissenschaftliches oder künstlerisches Bedürfnis sie notwendig macht und nachweislich besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und zur sachkundigen Pflege und Beaufsichtigung der Kinder getroffen sind“. Der Zusammenhang, in dem dieser Satz des Gesetzes steht, beschäftigt sich mit der Beschäftigung von Kindern bei

Schaustellungen und Darbietungen im Theater und ihrer Verwendung bei Lichtspielaufnahmen.

Vom ärztlichen Standpunkt aus ist die Teilnahme von Kindern unter drei Jahren bei Lichtspielaufnahmen im Interesse der Gesundheit dieser kleinen Kinder und ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung nicht zu verantworten. Die Schädigungen, die mit Sicherheit die Augen dieser Kinder bedrohen, sind in erster Linie in der starken ultravioletten Strahlung zu suchen, die von den bei Filmaufnahmen verwandten Lichtquellen ausgehen. Schon der erwachsene Filmschauspieler hat häufig mit Bindehautkatarrhen und anderen Augenentzündungen zu kämpfen, die den Augenärzten als typische Krankheit dieses Berufes wohl bekannt sind. Das kindliche Auge ist doppelt gefährdet, denn ihm fehlen die natürlichen Schutzstoffe, die Pigmente, die das Auge gegenüber starkem Licht schützen. Kommen doch alle Kinder mit hellen Augen zur Welt und erst in den späteren Jahren lagert sich Pigment im Auge ab, das seinen eigentlichen Farbton bestimmt.

Als besonders gefährdendes Moment kommt noch hinzu, daß Kinder reflexmäßig ins Licht schauen und so auch über das bei der Aufnahme unbedingt erforderliche Maß hinaus durch das ultraviolette Licht geschädigt werden. Es wird unmöglich sein, Kinder unter drei Jahren hierüber zu belehren, wo selbst erwachsene Filmschauspieler häufig unvernünftig diese Vorschrift nicht beachten.

Neben dieser körperlichen Schädigung sind mit Sicherheit auch „bei sachkundiger Pflege und Beaufsichtigung“ seelische Schäden des Kindes durch das Filmmilieu zu erwarten. Die allgemeine Gereiztheit, die Spannungen, die notwendigerweise mit Filmaufnahmen verbunden sind, sowie das, was den Blicken des Kindes, besonders des älteren, auch beim besten Willen nicht entzogen werden kann, wird dazu führen, daß das Kind die dort empfangenen seelischen Wunden als sogenannte Komplexe das ganze spätere Leben lang tragen wird. Unsere Kenntnisse von der seelischen Entwicklung des Kindes, die von der wissenschaftlichen Psychoanalyse ausgegangen sind und heute allgemein von den Gelehrten auf dem Gebiete der Kinderpsychologie anerkannt werden, sagen uns, daß die Erlebnisse der ersten Jahre für die spätere seelische Entwicklung maßgebend sind. Man weiß, daß die seelische Entwicklung des Kindes nicht erst mit der Geschlechtsreife beginnt, sondern weit zurückreicht bis in die ersten Jahre des Lebens. Um so gefährlicher ist es, kleine Kinder Eindrücken auszusetzen, die sie nicht verstehen und die in ihren Folgen unabsehbar sind.

Prof. D. Czerny hat sich scharf gegen die Verwendung besonders von kleinen Kindern bei Filmaufnahmen ausgesprochen. Dieser hervorragende Fachkenner will unter allen Umständen die Kinder von Filmaufnahmen fernhalten, nicht nur von solchen von künstlerischem, sondern auch von wissenschaftlichem Werte. Er steht auf dem Standpunkt, daß der Wert, den wissenschaftliche Lehrfilme für den Unterricht von Aerzten, Medizinstudierenden und Schwestern haben, geringer zu veranschlagen sei als der körperliche und seelische Schaden, den die kindlichen Filmschauspieler mit Sicherheit nehmen würden. Im Unterricht für Krankenschwestern, zur Vorführung des Wickelns der Kinder usw. werden in den meisten Fällen Puppen den gleichen Zweck erfüllen.

Was die Verwendung von Kindern angeht, wenn ein „künstlerisches“ Interesse sie notwendig macht, so wird in der Praxis fast jeder Film

diesen künstlerischen Wert für sich in Anspruch nehmen wollen. Bei der Freude des großen Publikums an Kinderaufnahmen und ihrer Zugkraft werden künftig, wenn das Gesetz anders als die bisherige preussische Verwaltungspraxis dies zulässt, durch Kinderaufnahmen wertlose Filme ausgeputzt werden. Der wirtschaftliche Nutzen fließt den Filmgesellschaften und den verantwortungslosen Eltern zu. Die Kinder aber werden ihr Leben lang die Unvernunft ihrer Eltern und des Publikums zu spüren haben.

Der gesetzliche Schutz durch absolutes Verbot von Verwendung von Kindern unter drei Jahren, mindestens aber bei „künstlerischen“ Bedürfnissen, ist somit im Interesse der Kinder und ihrer gesundheitlichen Zukunft ein unbedingtes Erfordernis.

## Aus der Obdachlosenfürsorge, besonders für weibliche Minderjährige, zu Frankfurt a. Main.

Die Betreuung der weiblichen minderjährigen Obdachlosen ist in erster Linie eine vorbeugende Arbeit der Gefährdetenfürsorge und wird seit einer Reihe von Jahren von der Abteilung Jugendschutz des Städtischen Fürsorgeamtes Frankfurt am Main durchgeführt.

Frankfurt, als eine in der Entwicklung stehende Großstadt, hat einen starken Zustrom von Obdachlosen. Die Gruppe der weiblichen minderjährigen Obdachlosen ist im Verhältnis die kleinste, doch bedingt die starke Gefährdung der mittel- und heimatlosen Mädchen eine besondere intensive sozialpädagogische Fürsorge und eine durchgreifende Trennung von den erwachsenen Obdachlosen beiderlei Geschlechts. Nach Möglichkeit werden die ankommenden ortsfremden, gefährdeten Personen von der Bahnhofsmission erfasst und hier schon gleich die minderjährigen weiblichen Obdachlosen besonders sorgfältig überwacht. Ein anderer Teil der vorsprechenden Obdachlosen sind Alleinstehende, die bereits längere oder kürzere Zeit hier in Arbeit gestanden und mit Verlust der Arbeit auch die Wohnung aufgegeben haben, aber durch die innegehabte Wohnung und Arbeit den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung hier begründet haben. Während in der Vorkriegszeit die Obdachlosen meist asoziale Elemente waren, hat sich die Zusammensetzung der Heimatlosgewordenen verschoben.

Die allgemeine Wirtschaftslage und die schnellere Ueberwindung der Entfernungen durch die moderne Technik bringt eine größere Fluktuation aller Bevölkerungskreise mit sich. Davon werden die weiblichen Jugendlichen nicht ausgeschlossen. Ist es doch in fast allen Kreisen zur Selbstverständlichkeit geworden, daß die Töchter sofort nach Schulentlassung einer geldverdienenden Beschäftigung und Arbeit nachgehen.

Zum Teil handelt es sich bei den Obdachlosen um „Heruntergepurzelte“, zum Teil um junge Menschen, die weiter kommen wollen, aber durch Unerfahrenheit und Not bei dieser Umschau sehr leicht zum Stranden kommen.

Eine zweckmäßige und ausreichende Fürsorge kann für Obdachlose nur durchgeführt werden, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Obdachlosigkeit teilweise ein Abgleiten, eine schon begonnene oder eingetretene Verwahrlosung bedeutet, teilweise aber nur ein Zwischenzustand zur Weiter- und Emporentwicklung des jungen, mittellosen auf

sich selbst angewiesenen Menschen ist. Im letzteren Falle weist die Obdachlosigkeit innerhalb einer Großstadt bei jugendlichen Menschen nur auf eine drohende Gefährdung hin.

Weiter ist wichtig eine Gruppierung der Obdachlosen im allgemeinen vorzunehmen, verschiedene Typen herauszustellen, um diese bunt zusammengewürfelte Menschengruppe zu sichten und psychologisch zu verstehen und ein klares Bild über die Gründe der Obdachlosigkeit, besonders der weiblichen Jugendlichen zu bekommen.

Allerdings läßt sich die Vielgestaltigkeit des Schicksals nicht in künstliche Formen pressen, sondern es kann sich hier nur um ein Hilfsmittel handeln, um einen gewissen Ueberblick zu gewinnen und um damit eine Fürsorge möglichst zweckvoll zu gestalten. Bei einer ganz groben schematisch durchgeführten Einteilung könnte man fünf Hauptgruppen herausstellen.

1. Die Obdachlosen, die durch den allgemeinen Arbeitsmarkt heimatlos geworden sind.

Es sind diejenigen, die ernstlich Arbeit suchen. Die älteren Leute, die wegen ihres „Alters“ aus der bisherigen Stelle entlassen wurden und die Gruppe der jugendlichen Arbeitskräfte, die keinen Arbeitsplatz finden und womöglich seit Schulentlassung arbeitslos sind und in der Haushaltung usw. durch Geschwister und andere erwachsene Angehörige als Arbeitskraft überflüssig geworden sind und nun in der Fremde Arbeit suchen. Zum Teil stammen die weiblichen Jugendlichen dieser Gruppe aus sich zersetzenden Familien.

2. Die Gruppe, die aus sehr schlechten häuslichen Verhältnissen stammen. Es sind Heranwachsende, die zu Hause nie einen Halt gehabt haben und froh sind, das Elternhaus verlassen zu können, sich wohl ab und zu Arbeit suchen, aber bald zur Dirne oder zum Strichjungen werden, wenn nicht früh genug eine Betreuung einsetzt.

3. Dieser verwandt ist dann die Gruppe der Bummler — bei den Erwachsenen und die der Durchbrenner — bei den Jugendlichen.

Es handelt sich meist um Psychopathen, die ziel- und zwecklos herumstreifen und als „Tippelbrüder“ und Obdachlose die Landstraßen und Heime der Städte beleben.

4. Die Gruppe der Wanderlustigen, die bei eingetretener Mittellosigkeit vorübergehend Arbeit annehmen und den Arbeitslohn als Zehrgeld zur Weiterfahrt verwenden. Romantik und Abenteuerlust spielen hierbei eine Rolle. Bei Mädchen ist dieser Typ recht selten anzutreffen.

5. Die Elemente, die sich aus irgendwelchen Gründen in der Großstadt verbergen wollen. Es handelt sich meist um kriminell gewordene und arbeitsscheue Menschen.

Dazu kommt noch ein anderer Unterschied in bezug auf die Geselligkeit während des Herumziehens: In Gruppen, einzeln, Bursch- und Mädchen zusammen, Bekanntschaften von der Heimat her und neu erworbene „Freundschaften“. Alles dieses bringt noch eine Mannigfaltigkeit, die immer wieder eine individuelle Behandlung des einzelnen erfordert. Bei Jugendlichen ist dieses besonders zu berücksichtigen. Die eigene Unsicherheit und das Gefühl der Heimatlosigkeit bindet Menschen mit gleichem Schicksal in diesen Lebensalter besonders stark.

Von den verschiedenen Gründen der Fürsorgebedürftigkeit sei hier noch folgendes erwähnt:

In vielen Fällen konnte festgestellt werden, daß minderjährige Hausangestellte durch Vermittlungsstellen und Zeitungsinserate usw. von

auswärts in hiesige Dienststellen gingen, dann aber nach kürzerer Zeit plötzlich die Stelle und damit die Wohnung aufgaben oder aufgeben mußten und völlig mittel- und obdachlos wurden. Arbeitgeber im Gastwirtsgewerbe und in der Hauswirtschaft sind, wenn sich Angebot und Nachfrage in Zeitungsinserten und bestimmten Vermittlungsbüros abspielen, für Jugendliche oft nicht empfehlenswert und führen wie schon gesagt meistens sehr schnell wieder zur Auflösung des Arbeitsvertrages.

Eine weitere Fürsorgebedürftigkeit wird bedingt durch fristlose Entlassungen wegen Unredlichkeit usw. Soweit es sich um Jugendliche handelt, wäre hier eine besondere Aufgabe der Hausfrau als Arbeitgeber und Geschlechtsgenossin, solche oft wohl berechtigten fristlosen Entlassungen bei Minderjährigen zu vermeiden und dafür Sorge zu tragen, daß durch rechtzeitige Benachrichtigung des Fürsorgeamtes, der Heime evtl. auch der Polizei, jugendliche Personen nicht den Großstadtgefahren ausgesetzt werden, sondern gleich bis zur weiteren Regelung in einem Heim Unterbringung finden.

Es handelt sich bei den weiblichen Jugendlichen um einen Personenkreis, der eine weitgehende Erfassung bedarf. Hier muß in erster Linie eine jugendfürsorgerische und pädagogische Arbeit geleistet und jede wirtschaftliche Maßnahme (Unterstützungen in Sach- und Barleistungen) dem sozialpädagogischen Zwecke untergeordnet werden.

Mittellosigkeit und Heimatlosigkeit, Unkenntnis und mangelnde Erfahrung über die Großstadt und Großstadtmenschen im allgemeinen und über die lokalen Verhältnisse (Stellenannahme in Altstadtwirtschaften, im Bahnhofsviertel usw.) bringen die vom Lande und aus kleineren Städten kommenden Mädchen sehr rasch in Gefahren, noch dazu gewisse Elemente sich an diese Menschen heranzudrängen verstehen und sich dienstbar zu machen suchen.

Für die weiblichen Minderjährigen besteht hier in Frankfurt, im Gegensatz zu den männlichen Jugendlichen keine Zentralunterkunft.

Die Mädchen finden in den konfessionellen und städtischen Heimen Ersteufnahme und vorübergehende Bleibe. Die Jugendlichen werden durch die verschiedensten Stellen der Abteilung Jugendschutz des Städtischen Fürsorgeamtes gemeldet.

Die hauptsächlichlichen Zuweisungen erfolgen durch:

1. Die Bahnmissionsmission und die konfessionellen und städtischen Heime.
2. Die Polizei, insbesondere die Frauenpolizei.
3. Die auswärtigen Jugendämter, die den Verzug und wahrscheinlich wohnungslosen Aufenthalt der Jugendlichen in der Großstadt melden.
4. Durch das Krankenhaus. Es handelt sich hier in der Hauptsache um jugendliche Geschlechtskranke, die bereits während der Krankenhauszeit betreut werden, um eine spätere Obdachlosigkeit (Stellenverlust durch Krankheit) und damit verbundene Gefährdung nach Entlassung vorzubeugen.
5. Straf- und Untersuchungsgefängnis, um auch hier der Obdachlosigkeit nach Entlassung vorzubeugen.
6. Eltern und Erziehungsberechtigte, die Jugendlichen selber und auch vereinzelt durch die Arbeitgeber.

Besonders wertvolle Dienste zur Erfassung der Obdachlosen leistet die Bahnmissionsmission aller drei Konfessionen und die Frauenpolizei als Gefährdetenpolizei. Beide stehen, man möchte sagen auf Vorposten, um

den jugendlichen Ortsfremden und Obdachlosen erste Hilfe und Schutz zu bieten. Allein 50 Proz. werden von diesen Stellen dem Jugendschutz überwiesen.

Wie schon erwähnt, stammen die jugendlichen Obdachlosen aus den verschiedensten Kreisen und es wird um eine tatsächlich ausreichende individuelle Hilfe zu leisten in jedem Einzelfall eine eingehende Rücksprache mit der Jugendlichen genommen. Es wird auf diese Weise ein Bild gewonnen, wie die Jugendliche zu der augenblicklichen Hilfsbedürftigkeit gekommen ist und seit wann sich dieser Zustand vorbereitete. Dem Jugendlichen wird selbstverständlich hierbei Gelegenheit gegeben, sich über die weitere Zukunft auszusprechen und durch gemeinsames Ueberlegen von Fürsorgerin und Obdachloser wird die Hilfeleistung festgelegt und die nächste Zukunft geordnet.

Diese Aussprache bildet die Grundlage zur Durchführung der weiteren Maßnahmen und ist entscheidend für die Stellungnahme des Mädchens zu der ihr angebotenen Hilfe. Mit besonderer Vorsicht und großem Takt muß diese Rücksprache geführt werden. Oft ist es für die Mädchen die erste ernste An- und Aussprache seit Wochen, wenn nicht seit Monaten. Pädagogisches Endziel dieser Unterredung ist ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis zu begründen und den Hierverbleibenden eine Auskunft und Beratungsstelle zu schaffen, an die sie sich in allen Nöten wenden können. Den abwandernden Jugendlichen soll die Rücksprache Vertrauen und Willen zur geordneten Lebensgestaltung wecken und fördern. Die oft abgebrochene Verbindung mit den Eltern wird evtl. durch diese Vermittlung wieder aufgenommen. So vielseitig die Lebenswege dieser jungen Heimatlosen sind, oft sind es fast noch Kinder, Mädchen von 14 bis 17 Jahren, so vielgestaltig muß die durchzuführende Hilfe sein. In den meisten Fällen ist eine vorläufige Einweisung in eines der Heime notwendig, sei es um eine vorübergehende Obdachlosigkeit bis zur erneuten Arbeitsannahme zu beseitigen oder um die Verhältnisse näher nachzuprüfen und eine evtl. Arbeitsvermittlung — möglichst nach auswärts — zu veranlassen. Ermittlungen, sofortige Anfragen an die heimatischen Jugendämter und an die Eltern ist in vielen Fällen notwendig, um ein objektives Urteil über die persönlichen und häuslichen Verhältnisse der Minderjährigen zu bekommen.

Sind die Ermittlungen abgeschlossen und ist mit den Eltern, bzw. den Erziehungsberechtigten Fühlung genommen, so wird mit der Jugendlichen die erforderliche endgültige Regelung besprochen, indem die festgestellten wirtschaftlichen und erzieherischen Verhältnisse als Unterlage zur individuellen Hilfeleistung verwandt werden.

Um einen Einblick in die praktische Arbeit zu geben, sei hier kurz an Hand des letzten Berichtsjahres einiges angeführt:

Im letzten Rechnungsjahr April 1928/29 wurden von 373 neuen Fällen — soweit bei den Mädchen keine eigenen Mittel mehr vorhanden waren — 110 auf öffentliche, rückerstattungspflichtige Kosten in Heime eingewiesen. Arbeitsvermittlung konnte in 117 Fällen veranlaßt werden. Meistens handelt es sich um Hausangestellte oder Mädchen aus dem Gastwirtsgewerbe. Bei der Arbeitsbeschaffung findet die hiesige Arbeitsnot besondere Berücksichtigung. Allerdings ist die Arbeitsnot bei den Hausangestellten nicht so stark ausgeprägt. Die zugezogenen Minderjährigen wurden, wenn eine Arbeitsbeschaffung in Betracht kam, möglichst nach auswärts in einwandfreie Stellen vermittelt. 109mal wurde die Heimfahrt bewilligt und mindestens die Abfahrt überwacht. In beson-

deren Fällen wurden die Jugendlichen bis in den Heimatsort begleitet. Bei 65 Minderjährigen wurde eine ärztliche Untersuchung notwendig, um Arbeits- und Reisefähigkeit festzustellen, Geschlechts- und andere Kranke der notwendigen Krankenhausbehandlung zuzuführen oder ein Gutachten des Psychiaters oder über die Berufseignung zu erlangen. 25 Jugendliche mußten einer amtlichen Schutzaufsicht oder Fürsorgeerziehung unterstellt werden. Bei 24 Jugendlichen handelte es sich um entwichene Zöglinge oder um Mädchen, bei denen bereits von der Heimat aus Erziehungsmaßnahmen schwebten. Bei kriminell gewordenen Obdachlosen wurde die Gerichtshilfe geleistet, bei Schwangeren der Mutter-schutz in Anspruch genommen, außerdem Einweisungen in das Krankenhaus und Heilanstalt durchgeführt.

Bei vielen Obdachlosen mußten bis die endgültige Regelung getroffen werden konnte, die Papiere und Kleider besorgt werden, die im Bahnhof oder bei Bekannten usw. noch unterstanden.

Aus erziehlichen und wirtschaftlichen Gründen wird von jedem Mädchen die Rückerstattung der Kosten verlangt, die durch Heimeinweisungen und Fahrkosten entstehen, evtl. werden dieselben von den Eltern eingezogen. Hierbei wird selbstverständlich der wirtschaftlichen Lage der Rückzahlenden Rechnung getragen.

Erfreulicherweise wächst von Jahr zu Jahr die Zahl der Obdachlosen, die sich von selbst beim „Jugendschutz“ melden. Ehemalige Obdachlose, die hier oder in der Umgegend Arbeit fanden, sprechen in der Freizeit öfters bei der Abteilung vor und stehen in Briefwechsel, um sich einmal wieder auszusprechen und sich in persönlichen Angelegenheiten Rat zu holen. Dieses Vertrauen der Jugendlichen zu der öffentlichen Jugendfürsorge bildet das Fundament und den Ausgangspunkt der Arbeit.

Eva Philippsen.

## ZUR SCHULUNG UNSERER MITARBEITER

### Die Annahme an Kindes Statt und ihre gesetzliche Regelung.

Von Dr. Bader, Magdeburg.

Die Tatsache, daß die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Annahme an Kindes Statt leider nicht so bekannt sind, wie es im Interesse der Allgemeinheit zu wünschen wäre, dürfte es rechtfertigen, in großen Zügen die soziale Bedeutung dieser Gesetzesvorschriften näher darzulegen. Es ist nicht zu leugnen, daß in der Gegenwart bei den mitunter katastrophalen wirtschaftlichen Verhältnissen der Annahme an Kindes Statt in erhöhtem Maße aus sozialen Gründen Aufmerksamkeit zuzuwenden ist, denn auch in der Adoption ist eine der vielen Möglichkeiten praktischer Wohlfahrtspflege zu erblicken. Allerdings hat hier wie auch bei manch anderem Zweig der Wohlfahrtspflege es der Gesetzgeber nicht unterlassen, im Interesse des zu Adoptierenden Vorschriften zu erlassen, um wirtschaftliche Benachteiligungen auszuschließen. Gar zu oft sind doch unlautere Motive die Ursache einer Annahme an Kindes Statt, unter deren Aus-

wirkungen vor allem der Adoptierte zu leiden hat. Infolgedessen hat sich der Staat mit Recht für verpflichtet gehalten, da der weitaus größte Teil der zu adoptierenden Personen noch im jugendlichen Alter steht, die Ueberwachung der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Die Adoption oder Annahme an Kindes Statt ist ein rechtlicher Vorgang, durch den zwischen zwei Menschen künstlich ein Eltern- und Kindesverhältnis hergestellt wird. Voraussetzung für den rechtsgültigen Abschluß einer Adoption ist die Errichtung des Adoptivvertrages sowie dessen Bestätigung durch das Gericht.

Für den Abschluß des Adoptivvertrages ist die gleichzeitige Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder einem Notar erforderlich. Dagegen ist nicht notwendig, daß beide Parteien miteinander verwandt sind. Auch uneheliche Kinder können adoptiert werden. In einer etwa bestehenden Verwandtschaft beider Parteien ist kein Hindernis für eine Adoption zu erblicken.

Die Adoption ist an folgende gesetzliche Voraussetzungen gebunden:

1. der Annehmende darf keine ehelichen Abkömmlinge haben;
2. er muß das 50. Lebensjahr vollendet haben;
3. er muß 18 Jahre älter sein als das zu adoptierende Kind.

Im Einzelfalle kann auf Antrag von den Voraussetzungen zu 2 und 3 Dispens erteilt werden. Zulässig ist auch, daß ein und dieselbe Person mehrere Kinder adoptiert. Ohne Einfluß auf die Gültigkeit einer Adoption ist das Geschlecht der Vertragsparteien: Männer und Frauen können adoptieren, Knaben und Mädchen können adoptiert werden.

Der abgeschlossene Adoptionsvertrag muß vom zuständigen Amtsgericht bestätigt werden. Insbesondere ist folgendes jedoch zu beachten: hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so muß der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes den Vertrag abschließen. Ist das Kind über 14 Jahre, aber noch minderjährig (also noch nicht 21 Jahre), so handelt das Kind selbständig, bedarf aber zur Rechtsgültigkeit des Vertrages noch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

Mit der Bestätigung durch das zuständige Amtsgericht, d. h. in dessen Bezirk der Adoptierende gerade wohnt, tritt die Adoption in Kraft. Diese Bestätigung darf nur dann versagt werden, wenn ein gesetzliches Erfordernis fehlt. Die Bestätigung eines Adoptionsvertrages ist also keine Gnadensache, ihre Erteilung oder Versagung steht auch nicht im freien richterlichen Ermessen.

Infolge der Adoption erhält der Adoptierte die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Adoptierenden, so daß also beide Teile rechtlich „verwandt“ im Sinne der geltenden Gesetzesvorschriften geworden sind. Das Kind erhält den Familiennamen des Adoptierenden und kann seinem neuen Namen seinen Familiennamen zusetzen, es sei denn, daß dies vorher nicht im Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Während der Adoptierende kein Erbrecht dem Kinde gegenüber erhält, besteht aber eine gegenseitige Unterhaltspflicht. Der Ausschluß des durch die Adoption entstehenden gesetzlichen Erbrechts des Kindes kann im Adoptionsvertrag festgelegt werden. Während sich die Wirkungen der Adoption auch auf die Abkömmlinge des Kindes erstrecken, kommen sie aber nicht bei den Verwandten des Adoptierenden in Frage.

Die Adoption kann durch einen Aufhebungsvertrag aufgelöst werden, für den dieselben Formvorschriften wie für den Annahmevertrag gelten.

Auch der Aufhebungsvertrag erhält erst durch die Bestätigung seitens des zuständigen Gerichtes Rechtswirksamkeit. Sind Abkömmlinge, auf die die Adoption von rechtlichem Einfluß war, vorhanden, so müssen sie beim Abschluß des Aufhebungsvertrages mitwirken. Die Adoption endet, abgesehen durch den Aufhebungsvertrag, auch dann, wenn durch die Adoption rechtlich verbundene Personen eine Ehe miteinander eingehen.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß der Adoption in sozialer Hinsicht bei weitem nicht die Beachtung geschenkt wird, die ihr im Interesse manch armen Kindes, das nicht teilhaben kann an den Freuden des Lebens, zu wünschen wäre. Die Annahme an Kindes Statt bietet jedenfalls eine der Möglichkeiten zum Nutzen der Allgemeinheit im Interesse des Staates soziale Pflichten zu übernehmen, deren Erfüllung letzten Endes, volkswirtschaftlich betrachtet, doch auch dem Staate zugute kommt. Es wäre in folgedessen zu wünschen, wenn auch die zuständigen Stellen mehr noch als bisher in verstärktem Maße auf diese Möglichkeit praktischer Wohlfahrtspflege in zweckmäßiger Weise hinweisen würden.

## AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

### Internationale Arbeiterwohlfahrt.

Wir haben, wie oft mitgeteilt, die Absicht, eine internationale Arbeiterwohlfahrt zu gründen. Der Zustimmung der österreichischen und deutschen Genossen in der Tschechoslowakei sind wir sicher.

Zur Gründungssitzung wollen wir alle in Frage kommenden ausländischen Genossen mit folgender Tagesordnung einladen:

**Freitag, den 21. Februar 1930:**

10 Uhr Gründungssitzung im Vortragssaal des Parteivorstandes, Lindenstraße 3.

Mittagessen im Wohnheim.

17 Uhr Besichtigung der Wohlfahrtsschule und Vortrag: „Soziale Ausbildung in Deutschland“.

**Sonnabend, den 22. Februar 1930:**

Besichtigungen.

**Sonntag, den 23. Februar 1930:**

10 Uhr Zehnjahresfeier der Arbeiterwohlfahrt in der „Volksbühne“.

17 Uhr Empfang im Landtag und Begrüßung der Teilnehmer des am 24. Februar beginnenden Reichsspitzenkursus.

### Reichsspitzenkursus.

vom 23. Februar bis 1. März 1930.

**Sonntag, den 23. Februar 1930:**

10 Uhr Zehnjahresfeier der Arbeiterwohlfahrt.

17 Uhr Begrüßung im Landtag und Zusammensein mit den Teilnehmern an der internationalen Arbeiterwohlfahrtstagung.

- Montag, den 24. Februar 1930:  
 „Gesundheitsfürsorge“ (Gen. Dr. Goldmann).
- Dienstag, den 25. Februar 1930:  
 „Arbeitsgemeinschaften in der Gesundheitsfürsorge“ (Gen. Dr. Goldmann).  
 „Alkoholkrankenfürsorge“ (Gen. Dr. Drucker).
- Mittwoch, den 26. Februar 1930:  
 „Unehelichenrecht“ (Gen. Stadtrat Friedländer).  
 Besichtigungen.
- Donnerstag, den 27. Februar 1930:  
 „Bevorstehende gesetzliche Regelung in der Wohlfahrtspflege“ (Gen. Ministerialrat Dr. Maier).  
 Nachmittags frei.
- Freitag, den 28. Februar 1930:  
 „Bevorstehende gesetzliche Regelung in der Wohlfahrtspflege“ (Fortsetzung — Gen. Ministerialrat Dr. Maier).  
 Abends: Geselliges Beisammensein in der Wohlfahrtsschule, Lindenstraße 3.
- Sonnabend, den 1. März 1930:  
 Besprechung organisatorischer Fragen.

## Vorschläge für eine Bibliothek der Arbeiterwohlfahrtsausschüsse.

Von Dr. Erna Magnus.

Soll sich ein Bezirksausschuß oder ein Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt mit den Ausgaben und mit der nicht unwesentlichen Arbeit, die mit der Verwaltung einer noch so kleinen Bücherei verbunden ist, belasten? Die Mitarbeiter unserer Ausschüsse sind Partei- oder Gewerkschaftsmitglieder. Die Zugehörigkeit zur Organisation bedeutet, daß ihnen auch die häufig vorhandenen kleineren oder größeren Arbeiterbüchereien zugänglich sind, vorhanden jedenfalls dann, wenn es sich um Mittel- und Großstädte handelt: Hinzu kommt, daß Volksbibliotheken und Stadtbüchereien die vorhandenen Bücherwünsche zum Teil befriedigen und neue, wenn sie richtig arbeiten, auch wecken können. Warum also noch eine neue Bücherei für eine einzelne Gruppe? Daß wir sie wünschen, ergibt sich, wenn wir folgendes berücksichtigen:

Erstens sind die angedeuteten Büchereimöglichkeiten nur in beschränktem Maße verwirklicht; zweitens hat die Arbeiterwohlfahrt Aufgaben übernommen und zu erfüllen, durch die sie zum Lesen von Büchern veranlaßt und auf bestimmte Bücher hinweist, die oft überhaupt nur in Spezialbüchereien vorhanden und unseren Genossen, wenn überhaupt, dann nur mit Mühe zugänglich sind. Die Mitwirkung unserer Genossen in der Arbeiterwohlfahrt als Helfer bei der Durchführung der Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege verlangt aber unbedingt, daß sie sich vertraut machen mit den gesetzlichen Grundlagen und mit der laufenden einschlägigen Literatur, die zur Ergänzung und Erweiterung der fürsorglichen Arbeit erscheint. Sie brauchen dazu Spezialbücher, sei es rechtlicher Art, sei es sozialpolitischen Inhalts, die

die Ausschüsse immer zur Hand haben müssen, und die sich in den oben bezeichneten Büchereien selten finden.

So ist der Ausgangspunkt für eine eigene, wenn auch in ihren Anfängen noch so winzige Arbeiterwohlfahrtsbücherei, der Wunsch, daß alle die Bücher, die die Rechtsgrundlage für die Wohlfahrtspflege der Gegenwart bilden, jedem Arbeiterwohlfahrtsfunktionär — gleichgültig ob beruflicher oder ehrenamtlicher Mitarbeiter — zu jedem Zeitpunkt greifbar sind.

Wenn die Bücherei ihren Zweck erfüllen soll, die Mitarbeiter und Funktionäre im weiteren Kreis in ihrer Arbeit zu unterstützen, dann kann sie sich mit Rücksicht darauf, wie in sehr vielen Bezirken und an sehr vielen Orten die Raumfrage für die Ausschüsse gelöst ist, nicht auf eine Standbibliothek beschränken; denn in sehr vielen Fällen steht ja unseren Genossen nur gerade soviel Raum zur Verfügung, als zur Erledigung der Sprechstunden und der laufenden Bureauarbeiten erforderlich ist. Ein Raum, in dem in Ruhe gelesen werden könnte, ist im allgemeinen nicht vorhanden; dies bedeutet praktisch, daß eine Bücherei von vornherein, wenn sie nicht nur für den allerngsten Mitarbeiterkreis vorhanden sein würde, als Leihbibliothek aufgebaut werden muß.

„Der Leitfaden für Arbeiterbüchereien“, herausgegeben vom Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit, Berlin SW 68, Lindenstraße 3, gibt in gedrängter Form eine ausgezeichnete Anleitung zur Einrichtung und zum Aufbau von Büchereien. Das, was derjenige, der die Bibliothek verwaltet und die Bücher ausleiht, an technischen Aufgaben zu lösen hat, das, was bedacht werden muß bei der Einrichtung der Bücherei, Fragen, die sich auf den Betrieb beziehen, Aufstellung der Bücherei im Magazin, die Einteilung der Bücher nach Sachgebieten (Systematik), das Ausleih- und das Mahnverfahren sind in dem angeführten Heftchen so klar und verständlich ausgeführt, daß hier nur auf diese Schrift verwiesen wird, im übrigen aber die für uns wichtigere Frage nach dem, was zunächst einmal die Bücherei enthalten muß, zu beantworten bleibt.

Zur Durchführung fürsorglicher Arbeit gehört mehr, als nur die Kenntnis der Mittel und Wege zur Durchführung der Fürsorgeaufgabe. Der Helfer der Fürsorge muß sich auch in die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Zusammenhänge einarbeiten. Sie erschließen ihm erst ein gutes Verständnis der Einzelfürsorgearbeit.

Außer dem genannten Verzeichnis des Reichsausschusses, dem in einem Anhang ein „Grundstock einer Arbeiterbücherei“ beigegeben ist, gewinnen wir besonders zur Unterstellung der Hauptsachgebiete Anregung aus dem sehr guten und umfangreichen Bücherverzeichnis „Das Buch des Arbeiters“, erschienen im Verlag Kaden & Co., Dresden-A., zuletzt 1927/28. Das über 100 Seiten starke Büchlein enthält eine sehr sorgfältige Zusammenstellung der auf den einzelnen Sachgebieten bemerkenswerten Neuerscheinungen im Jahre 1927 unter weitgehender Berücksichtigung in früheren Verzeichnissen genannter Bücher. Es kann in Verbindung mit dem genannten Leitfaden des Reichsausschusses und unter Heranziehung von Verlagsverzeichnissen (Dietz-Verlagsverzeichnis) bei der Arbeit zur Vorbereitung einer Bücherei wichtige Dienste tun. Da aber naturgemäß in den genannten Zusammenstellungen die Beschränkung auf ein Gebiet von Büchern fehlt, das bestimmt ist durch das Interesse und engere Aufgabengebiet der

Leser, sei versucht, in großen Zügen ohne den Anspruch auf erschöpfende Auswahl, den Vorschlag zu einem Grundstock für die Bücherei eines Bezirksausschusses zu machen; unter der Voraussetzung, daß im Ort eine Gewerkschaftsbücherei und eine Stadtbücherei vorhanden ist.

Schaffen wir also eine Systematik, d. h. eine Aufteilung der Bücher nach Sachgebieten, wie sie dem Zweck unserer Bücherei entspricht. Sie sieht folgendermaßen aus:

- A. Gesetzestexte und Kommentare.
- B. Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik.
- C. Staatslehre und Politik.
- D. Volkswirtschaftslehre.
- E. Sozialismus und Arbeiterbewegung.
- F. Bildungs- und Erziehungswesen.

A. Gesetzestexte. (Im allgemeinen werden Textausgaben ohne Kommentar genügen, da es in der Praxis meist darauf ankommt, einen angeführten Paragraphen oder Artikel eines Gesetzes nachlesen zu können — in Fällen, in denen es sich um Rechtsentscheidungen handelt, werden rechtskundige Genossen befragt werden müssen.)

### 1. Allgemeine Rechtskunde.

Bürgerliches Gesetzbuch (etwa in der Reclam-Ausgabe oder in der Ausgabe Beck, München).

Zivilprozeßordnung (desgleichen).

Strafgesetzbuch (Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze, Verlag Walter de Gruyter & Co.).

Strafprozeßordnung (Bensheimer, Mannheim).

Die im Verlag Beck, München, erschienene Sammlung von Reichsgesetzen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts ist eine gute Zusammenfassung einer Fülle von Einzelgesetzen, die gelegentlich einmal eingesehen werden könnten. Daneben ist allerdings, trotzdem in dieser Sammlung enthalten, die Reichsverfassung, kommentiert von Anschütz, Verlag Stilke, Berlin, unentbehrlich. Im Verlag Beck, München, ist weiter eine Sammlung Preußischer Gesetze staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts, herausgegeben von Stier-Somlo, erschienen, die ebenfalls wegen der Vollständigkeit dessen, was überhaupt einmal zum Nachschlagen gewünscht werden kann, zweckmäßigerweise mit einzustellen ist. Hier werden die Gesetzestexte gefunden, die zum Beispiel im Lehrbuch der Wohlfahrtspflege anschließend an den Abschnitt „Einführung in die Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege“ genannt sind.

2. Fürsorgerecht. Hierher gehört vor allen Dingen die Verordnung über die Fürsorgepflicht, und zwar einmal als reine Textausgabe (Carl Heymanns Verlag, Berlin), dann mit den ausführlichen Erläuterungen von Baath (Verlag Franz Vahlen, Berlin 1928). In gleicher Weise ist das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz zweckmäßigerweise einmal als reine Textausgabe (Carl Heymanns Verlag, Berlin), dann mit den Erläuterungen von Friedeberg-Polligkeit (Carl Heymanns Verlag, Berlin) erforderlich. Ein Neudruck ist zurzeit in Vorbereitung, hoffentlich unter Zusammenfassung der Ausführungsbestimmungen der Länder in der Weise, wie sie in der genannten Ausgabe der Fürsorgepflichtverordnung enthalten ist.

Eine gute Sammlung von Gesetzen wohlfahrtspflegerischen Inhalts stellt das unlängst von Ollendorf und Kreutziger herausgegebene Bändchen „Wohlfahrtsrecht“, erschienen im Verlag Franz Vahlen, Berlin, dar, das seiner Vollständigkeit halber neben den genannten Büchern nicht fehlen darf. Es enthält z. B. das Reichslichtspielgesetz, das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schmutz und Schund, neben einer Fülle von Gesetzen, die die Grundlagen hygienischer Fürsorge regeln.

Das Jugendgerichtsgesetz, am besten in der Ausgabe, die von Francke kommentiert und bei Müller, Berlin-München, erschienen ist, gehört selbstverständlich auch in die Reihe der unentbehrlichen Bücher. Das Reichsversorgungsgesetz ist anzuschaffen in der vom Reichsverband der KB. und KH., Berlin, herausgegebenen Ausgabe.

3. Sozialpolitische Gesetze. Außer der Gewerbeordnung (z. B. in der Reclam-Ausgabe), der Reichsversicherungsordnung (brauchbare Ausgabe in der Verlagsgesellschaft Deutscher Krankenkassen, Berlin), Angestelltenversicherungsgesetz (Neudruck beim AfA-Bund in Vorbereitung) ist auch hier die Anschaffung einer Sammlung der reichsgesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsvertrag — das Arbeitsrecht — unbedingt erforderlich. Empfohlen wird Hoenlger-Wehrle „Arbeitsrecht“ (Sammlung Deutscher Gesetze, erschienen im Verlag Bensheimer, Mannheim).

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, herausgegeben von Franz Spliedt und Bruno Broecker (Verlagsgesellschaft des ADGB., Berlin), muß gesondert vorhanden sein.

Die Anschaffung der zurzeit in Vorbereitung befindlichen Gesetze des Arbeitsschutzgesetzentwurfes, des Entwurfes zu einem Berufsausbildungsgesetz, eines Hausangestelltengesetzentwurfes, Gesetzentwurf eines Unehelichenrechts, des Strafgesetzentwurfes ist zur Orientierung der Mitarbeiter über das, was an Neuerungen geplant wird, als Ergänzung der darüber in der Presse veröffentlichten Berichte unbedingt anzuraten. Die Gesetzentwürfe sind durch den Verlag Carl Heymann, Berlin, im allgemeinen zu beziehen.

Unter dem zweiten Teil unser Systematik, B. Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik, erscheint an erster Stelle das Lehrbuch der Wohlfahrtspflege, herausgegeben vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, dann die vier kleinen Lehrbücher: Band 1. Otto Krebs: Straffälligenfürsorge; Band 2. Hanna Hellinger: Ratgeber für unsere Helfer in der öffentlichen Wohlfahrtspflege; Band 3. Margarete Trapp: Schutz der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer und der Kinder in der gewerblichen Arbeit; Band 4. S. Drucker: Alkoholismus und Arbeiterwohlfahrt. — Es werden ferner empfohlen: Muthesius: Wohlfahrtspflege. Eine systematische Einführung auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze (Berlin 1925, Julius Springer); derselbe: Fürsorgerecht (Verlag Julius Springer, Berlin); Friedländer: Grundzüge des Jugendrechts (Schriftenreihe der verschiedenen Schulreformer); Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, herausgegeben von Dr. Julia Dünner (Carl Heymanns Verlag, Berlin); Kantorowicz: Leitfaden für Jugendchöffen (Herbig, Berlin 1926); Louise Schroeder: Mutter und Säugling in der Gesetzgebung (Dietz-Verlag, Berlin); Die Verwertung der Arbeitskraft als Problem der Fürsorge (Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M.); Dr. Ernst Nötting: Grundlegung und

Geschichte der Sozialpolitik (Carl Heymanns Verlag, Berlin); Hugo Sinzheimer: Grundzüge des Arbeitsrechts (2. Aufl., Fischer, Jena); Eduard Heimann: Soziale Theorie des Kapitalismus; Theorie der Sozialpolitik (Mohr, Tübingen 1929); Geyer: Frauenerwerbsarbeit (Thüring. Verlagsanstalt); Juchacz-Heymann: Die Arbeiterwohlfahrt; Weckerle: Mensch und Maschine; Woytinsky: Die Welt in Zahlen, zweites Buch: Die Arbeit (Mosse, Berlin); Tönnies: Die Entwicklung der sozialen Frage; Webb: Die Genossenschaftsbewegung der Konsumenten das Problem der Armut (Meyer, Halberstadt).

Damit sind die Bücher aus dem engeren Fachgebiet bezeichnet, die vorhanden sein sollten nicht nur als Werkzeuge für die laufende Arbeit, sondern als Ausgangspunkt geregelter Schulungsarbeit und als Ergänzung und Erweiterung der Arbeit auf diesem Gebiet, wie sie in Fachschulungskursen begonnen, durch eigene Nacharbeit aber oft erst nutzbar gemacht werden kann.

Wir kommen zu einem dritten Abschnitt. C. Rechts- und Staatslehre und Politik. Als Kern der Bücherreihe werden dafür folgende Schriften vorgeschlagen: Max Adler: Politische oder soziale Demokratie?, ein Beitrag zur sozialistischen Erziehung (Berlin 1926); Bergsträsser: Geschichte der politischen Parteien (Bensheimer, Mannheim); Bauer, Otto: Bolschewismus oder Sozialdemokratie; Weiß, Friedrich: Politisches Handbuch, ein sozialer Handweiser (Wien 1924); Bröger, Karl: Jahrbuch für Politik, Wirtschaft und Arbeiterbewegung (1928); Jahrbuch der deutschen Sozialdemokratie; Tichauer: Wahre dein Recht! (Dietz, Berlin); Tichauer: In den Maschen des Strafgesetzes, Leitfaden für Schöffen und Geschworene; Rosenberg: Entstehung der Deutschen Republik.

Für das Gebiet der Kommunalpolitik kommen speziell in Frage: Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, 4 Bände (Fischer, Jena); Kommunalpolitische Richtlinien der SPD. (Kommentar zu den kommunalpolitischen Richtlinien (Dietz-Verlag).

D. Volkswirtschaftslehre. Manche der unter Sozialpolitik benannten Schriften könnten mit Recht auch hier ihren Platz haben. Außerdem nennen wir als empfehlenswert zur Einführung in die Fragen auf wirtschaftlichem Gebiete: Abraham: Die Theorie des modernen Sozialismus (Berlin 1922); Cunow: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte (Berlin 1927); Engels: Die Lage der arbeitenden Klasse in England (Dietz, Berlin); Gide: Anfangsgründe der Volkswirtschaftslehre (Meyer, Halberstadt 1925); Bücher: Die Entstehung der Volkswirtschaft (Laub, Tübingen 1926); Bienstock, Gregor: Einführung in die Volkswirtschaft (Laub, Berlin 1927); Gelesnoff: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (Teubner, Leipzig 1928); Karl Marx: Das Kapital (Volksausgabe Dietz, Berlin); Kautsky: Karl Marx' ökonomische Lehren (Dietz, Berlin); Erik und Ernst Nölting: Einführung in die Theorie der Wirtschaft (Heymann, Berlin 1929); Sombart: Die deutsche Volkswirtschaft im 19. und im Anfang des 20. Jahrhunderts (Bondi, Berlin 1927); Sombart: Der moderne Kapitalismus (München, Duncker u. Humblot 1928); Max Schippel: Die Praxis der Handelspolitik (Berlin, Verlag für Sozialwissenschaft); Renner, Karl: Staatswirtschaft, Volkswirtschaft und Sozialismus (Dietz, Berlin).

E. Sozialismus und Arbeiterbewegung. Unter Hinweis auf das einleitend über den besonderen Zweck der Bücherei Gesagte und in bezug auf das Vorhandensein anderer Arbeiterbüchereien, die aus-

gewertet werden sollen, werden auch hier nur einige uns unentbehrlich für jede Arbeiterbücherei erscheinende Schriften genannt: **Bebel**: Die Frau und der Sozialismus (Dietz, Berlin, Jubiläumsausgabe 1929); **Bebel**: Aus meinem Leben; **Bernstein**, Eduard: Voraussetzungen des Sozialismus (Dietz, Berlin); **Engels**: Die Entwicklung des Sozialismus von der Politik zur Wissenschaft; **Kampffmeyer**: Die Sozialdemokratie im Lichte der Kulturentwicklung; **Cunow**: Die Marxsche Geschichts-, Gesellschafts- und Staatstheorie (Dietz, Berlin); **Kautsky**: Die materialistische Geschichtsauffassung (Dietz, Berlin); Das kommunistische Manifest (Dietz, Berlin); **Kampffmeyer**: Unter dem Sozialistengesetz (Dietz, Berlin); **Klühs**: Werden und Wachsen der sozialistischen Bewegung; **Lipinski**: Geschichte der deutschen Sozialdemokratie, 2 Bde. (Dietz, Berlin); **Tichauer**: Soziale Bildung (Verlagsanstalt, Jena); **Wolf**: Der Achtstundentag, seine Geschichte und die Erfahrungen mit seiner gesetzlichen Einführung in Deutschland (Berlin 1926); **Renner**: Wege der Verwirklichung (Dietz, Berlin); **Renner**: Lassalle, Auswahl von Reden und Schriften (Dietz-Verlag); **Radbruch**: Kulturlehre des Sozialismus (Dietz, Berlin).

**F. Bildungs- und Erziehungswesen.** Jede fürsorgerische und wohlfahrtspflegerische Arbeit ist weitgehend Erziehungsarbeit, Erziehung zur Solidarität, zum Gemeinschaftsleben. Deshalb sollten die in das Gebiet fallenden Schriften einen besonderen Raum einnehmen.

**Max Adler**: Neue Menschen (Laub, Berlin 1926); Die Aufgaben der Jugend in unserer Zeit (Jungsozialistische Schriftenreihe); **Kurt Loewenstein**: Das Kind als Träger der bürgerlichen Gesellschaft; **Maria Montessori**: Selbsttätige Erziehung (Julius Hoffmann, Stuttgart); **Tesareck**: Schule und Gesellschaft (Jungbrunnen, Wien); **Otto Rühle**: Das proletarische Kind (Albert Langen, München 1923); Die Seele des proletarischen Kindes, Umgang mit Kindern (Verlag Am andern Ufer); **Proletarische Pädagogik**, Bericht der Tagung der Arbeiterinternationale 1928; **Kanitz**: Das proletarische Kind in der bürgerlichen Gesellschaft; derselbe: Kämpfer der Zukunft, eine systematische Darstellung der sozialistischen Erziehungsgrundsätze (Jungbrunnen, Wien 1929); **Anna Siemsen**: Beruf und Erziehung (Laub, Berlin), Erziehung im Gemeinschaftsgeist, Selbsterziehung der Jugend (Arbeiterjugend-Verlag); **Henny Schumacher**: Das Kleinkind und seine Erziehung; dieselbe: Die proletarische Frau und ihre Erziehungsaufgabe (Dietz, Berlin); **Max Winter**: Das Kind und der Sozialismus (Dietz, Berlin); **Georg Klatt**: Geschlechtliche Erziehung als soziale Aufgabe (Pädagogische Schriftenreihe des Bundes der entschiedenen Schulreformer).

## Mitteilungen.

**Eine Schülerin der Wohlfahrtsschule der Arbeiterwohlfahrt berichtet:**

In unserer Zeit werden immer mehr Kräfte verlangt, die in der Wohlfahrtspflege, sei es nun haupt- oder ehrenamtlich, mitarbeiten. Das Proletariat selbst muß viel aktiver

werden an der Gestaltung, muß immer mehr seine wertvollen Kräfte in den Dienst der Allgemeinheit stellen.

Der zur Fürsorgearbeit führende Weg ist für junge Arbeiter sehr schwer zu gehen, trotz der von der Arbeiterwohlfahrt geschaffenen Erleichterungen; aber die Arbeit an

und für sich ist um so wertvoller, weil einem hier die Möglichkeit geboten ist zu helfen, und gerade den Menschen, die einem am nächsten stehen. Die mannigfaltigsten Gründe können den Anstoß zu dieser Arbeit geben, denn Fürsorgearbeit muß mehr als Beruf sein.

Was mich bewog, die Wohlfahrtsschule der Arbeiterwohlfahrt zu besuchen, ist folgendes:

In einer schönen Gegend Deutschlands, wo ganz wenige Fabrik- schloten zum Himmel ragen, wo im Sommer die Sonnenstrahlen nicht erst eine dichte Dunstschicht durchdringen müssen und im Winter über Berg und Tal eine dichte Schneedecke liegt, verlebte ich meine Kindheit. Mein Vater war Fabrikarbeiter, und durch seine politische Betätigung als Sozialdemokrat wurde ihm jede Arbeit versagt; meine Mutter nähte bis spät in die Nacht, um das allernötigste Essen zu beschaffen. Die Hetze wurde so schlimm, daß wir gezwungen waren, unseren Wohnort zu wechseln. So wurde mir schon sehr früh klar, daß es Menschen gibt, die sich alle Wünsche leisten können, und auf der anderen Seite solche waren, denen der Hunger aus den Augen schaute.

Mit dem fünften Schuljahr wurde es mir möglich gemacht, eine Mittelschule zu besuchen; unter zwölf Schülern war ich das einzige Proletarierkind. Diese Jahre fielen in die Kriegszeit, und vielleicht deshalb bekam ich den Klassenunterschied kaum zu spüren. Wir teilten unsere Brote miteinander, arbeiteten zusammen, und ging einmal einer verbotene Wege, ließ sich eher die ganze Klasse prügeln, als daß etwas verraten wurde. Und als nach der Revolution Schülerräte gewählt wurden, war ich Klassenvertreterin. Mein sehnlichster Wunsch war, Lehrerin zu werden, doch zu bald wurde mir klar, daß

dieser Wunsch für mich unerfüllbar ist. Mit 14 Jahren kam ich aus der Schule, half meiner Mutter den Haushalt und meine kleinen Geschwister versorgen.

Das einzige, was mir Freude bereitete, waren Bücher. Nie konnte ich früh genug mit der Arbeit fertig werden, um mich sofort wieder darauf zu stürzen. Noch etwas anderes trat jetzt in mein Leben: ich durfte mit in Veranstaltungen der SPD., wirkte bei Festen mit. Um diese Zeit wurden von katholischer Seite Jugendgruppen gegründet, die damit verfolgte Absicht war mir klar. Zwei Genossen und ich traten mit dem Parteivorstand in Verbindung zwecks Gründung einer Jugendgruppe; daß es 1923 eine Arbeiterjugend gab, wußten weder ich noch unsere Parteigenossen. Und erst nachdem unsere Gruppe schon ein Vierteljahr bestand, bekamen wir Fühlung mit dem Verband und schlossen uns ihm an. Mein Leben hatte jetzt Ziel und Zweck, die Arbeiterjugend war für mich das Höchste, ich kam mit jungen Menschen in Berührung, die noch viel schlimmer der wirtschaftlichen und geistigen Not ausgesetzt waren. Als Funktionärin sehr oft zu Tagungen delegiert, erweiterte sich mein Gesichtskreis. Ich hatte das starke Bedürfnis zu helfen, wußte aber nicht wie; das, was ich tun konnte, erschien mir so nichtig.

Auf einer Frauenkonferenz wurde über Wohlfahrtspflege gesprochen; in dieser folgenden Nacht wurde mir ganz klar, was ich zu tun habe: ich will Fürsorgerin werden. Denn in diesem Beruf kann ich meinen Klassengenossen doch manchen Rat erteilen.

In einem Kinderkrankenhaus bereitete ich mich auf das Säuglingspflegeexamen vor; dieses Jahr war ausgefüllt von Arbeit für die kleinen Menschenkinder, die einem anvertraut sind und durch ihr erstes Lachen nach schwerer Krankheit

für so vieles entschädigen können. Jeder Tag war mir durch die sehr lieb gewordene Arbeit ein Freudentag, und abends ging ich stets mit dem Gedanken nach Hause: morgen kommst du wieder zu deinen Kindern. Und vielleicht war es gerade die Arbeit, durch die ich als einzige Sozialistin in diesem gut bürgerlichen Haus mich durchsetzte. Oft entspannen sich lebhaftige Debatten über Weltanschauung, und trotzdem ich immer allein auf weiter Flur stand, nahm die Debatte nie einen ausfälligen Ton an. Bezeichnend ist schließlich, daß ich gebeten wurde, bei der Examensfeier die Tischrede zu halten.

Nach diesem Jahr mußte ich mir noch Kenntnisse in der Krankenpflege aneignen. Zwischen Säuglings- und Krankenpflege ist ein großer Unterschied; eines haben sie gemein: Not und Elend. Und wäre man bisher allem gleichgültig gegenübergestanden, angesichts dieser Not zwingt es einem, alle Kräfte einzusetzen, um zu helfen. Es ist nicht nur die physische Not, unter der die Kranken leiden; die psychische ist oft schlimmer. Und wie freuen sich die Menschen, wenn sie eine Schwester finden, der sie ihr Herz ausschütten können. Ir-

gendwelche politische Betätigung war streng untersagt, nie ließ ich laut werden, welcher Partei ich angehöre; aber groß war meine Freude, als zum Abschied unter einem Berg Blumen die „Memoiren einer Sozialistin“ von Lily Braun lagen.

Und jetzt bin ich auf der Wohlfahrtsschule, um mir Kenntnisse anzueignen, die den Weg der praktischen Hilfe weisen, und freue mich, mit Genossen und Genossinnen aus ganz Deutschland zu arbeiten, die alle helfen wollen, umzugestalten und aufzubauen zum Sozialismus. Lehmann.

### Einbanddeckel 1929.

Wir werden für den Jahrgang 1929 unserer Zeitschrift passende Einbanddeckel liefern. Alles Nähere ist aus der nächsten Nummer zu ersehen.

### Kranken- und Säuglingspflegeschulen.

Die Volkswohlfahrt vom 1. Januar 1930 bringt ein neues Verzeichnis der Kranken- und Säuglingspflegeschulen, die die staatliche Anerkennung zur Ausbildung von Kranken- und Säuglingspflegerinnen haben.

## B Ü C H E R S C H A U

Der deutsche Arbeitsmarkt. Von Wladimir Woytinsky. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. 1. Teil 164 S., 2. Teil 44 Tafeln. Preis 6 Mk.

Woytinsky verwertet hier die Ergebnisse der gewerkschaftlichen Arbeitslosenstatistik der Jahre 1919 bis 1929. Der erste Teil seines Werkes gibt in Text und statisti-

schen Unterlagen einen sehr eindrucksvollen Ueberblick über die Saison- und Konjunkturschwankungen der einzelnen Wirtschaftszweige. Das Buch gibt getreu den Statistiken der einzelnen Verbände genaue Aufstellungen über die Größe der Arbeitslosigkeit, Formen und Grade der Kurzarbeit in den einzelnen Berufen, Sektionen und Bezirken.

Interessant ist der Vergleich der Ergebnisse der gewerkschaftlichen Statistik mit der, die die Reichsanstalt für Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung aufgestellt hat. Hier zeigt sich deutlich, wie lückenhaft die Statistik der Reichsanstalt durch die gesetzliche Beschränkung der Unterstützung ausfallen muß.

Zum Schluß gibt der 1. Band noch einen kurzen Rückblick auf die Arbeitslosigkeit der Vorkriegszeit, bei dem sich ein ganz eigenartiger Rhythmus in den Arbeitslosenzahlen feststellen ließ, und zwar eine Steigerung gegen die Jahreswende und einen leichten Anstieg im Sommer.

Die Ausführungen dieses ersten Bandes werden durch die 44 Tafeln des zweiten Bandes sehr wertvoll ergänzt und oft erst durch diesen voll verständlich. Bergas.

**Handbuch für sozialistische Jugendarbeit.** Von Max Westphal. Arbeiterjugendverlag. 248 Seiten. Preis kart. 3,20 Mk.

„Dieses Buch ist für die Praxis bestimmt, für den täglichen Gebrauch — nicht für den Bücher-schrank“, sagt Max Westphal in seinem Vorwort, und er hat recht damit. Es ist wertvoll für diejenigen, die in der praktischen Jugendarbeit stehen, sich Rat holen wollen über behördliche Bestimmungen, Anregung für einzelne Gruppenarbeiten, Konferenzen, Kurse und dergleichen mehr. Es gibt Rat und Anregungen, keine fertigen Rezepte. Ein wirkliches Nachschlagebuch, das gute Dienste tun kann. Bergas.

**Rote Jugendfahnen über Wien. Das Internationale Jugendtreffen 1929.** Arbeiterjugendverlag. 96 Seiten. Preis 1,40 Mk.

Ein Buch, das die ganze Freude und den ganzen Ernst des Wiener Jugendtreffens wiedergibt und auch

das wirkliche Erlebnis, das diese Tage allen, die sie miterleben durften, gegeben haben, ahnen läßt. Beiträge aus allen Ländern über die Anfahrt zum Treffen, über die einzelnen Feiern, Begrüßungen, Wanderungen, Ansprachen. Jeder hat von dem berichtet, was auf ihn den größten Eindruck gemacht hat. Ungezwungen, ungekünstelt ist das Buch zusammengestellt und auch für die, die nicht mit waren, eine erfreuliche Lektüre. Bergas.

**Selbsterziehung der Jugend.** Von Prof. Anna Siemsen. Arbeiterjugendverlag. 60 S. Preis 2 Mk.

Jeder Mensch wird durch seine Umgebung jeden Augenblick seines Lebens erzogen und erzieht selbst durch sein Leben, er ist gesellschaftlich um so wertvoller, je erziehbarer er ist und je länger seine Erziehbarkeit dauert. Unsere Proletarierjugend wird durch ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage zur Opposition gedrängt und durch die bürgerlich-kapitalistische Umgebung von der richtigen Erkenntnis und dem richtigen Willen abgedrängt. Hier tut proletarische Gemeinschaft not, die aber nicht Redensart sein darf, sondern wirkliches Erleben der jungen Menschen werden muß. In diesem Gemeinschaftserlebnis liegt die Selbsterziehung unserer heutigen Jugend. Selbsterziehung des einzelnen kann es heute nicht mehr geben. Die gemeinschaftliche Selbsterziehung muß bewußt durch unsere Jugendorganisationen erfaßt werden. Bewußt schon muß die Erziehung bei unseren kleinen Kindern einsetzen. Den besonderen Nöten und den starken Erlebnissen junger Menschen muß durch Kameradschaft und Freundschaft durch Gleichaltrige begegnet werden. Es muß den Jugendlichen Gelegenheit zu selbständiger und verantwortlicher Organisation aller Formen gemeinschaftlicher Verwaltung, gemein-

schaftlicher Arbeit und gemeinschaftlichen Lebens gegeben werden. Nur hierdurch kann ein wirklicher innerer Schutz gegen zerstörende und gemeinschaftsfeindliche Einflüsse der äußeren Umwelt gegeben werden. Auch nur hier können wirklich junge sozialistische Kämpfer erzogen werden.

Bergas.

Rote Fahne in Not. Von Gertrud Hermes. Verlag Karl Zwing, Jena. 351 S. Pr. 5,— Mk.

2 Teile. Im ersten Ort der Handlung etwa Leuna. Der Unternehmer trifft drohende Vorbereitungen gegen die Arbeiterschaft. Die Arbeiter diskutieren sehr viel. Es ist Wahlkampf, Wahlsieg von SPD, KPD. Rote Regierung zerschellt an den Kommunisten. Darauf bürgerlich-sozialdemokratische Koalition. Derweil diskutieren die Arbeiter über Marx, Politik, Abtreibung und alles, was dazwischen liegt. Die Meinung der Verfasserin vertritt Konrad. Er ist für Koalitionen, gestattet sich und anderen freie Liebe, wirft dem Freund aber Abtreibung vor. Dafür sei bürgerliche Gesinnung der Grund. Einmal sprechen sie vom Staat. Was dabei herauskommt und offenbar der Meinung der Verfasserin entspricht, ist recht fragwürdig. „Der Staat ist eine Einheit menschlicher Handlungen. Er gilt auf einem bestimmten Gebiet, in dem er durch den organisierten Willen der Gesamtheit die Herrschaft auf diesem Gebiet ausübt.“ Ein andermal gehen sie zu einem Professor, der über „Marx und die Aufhebung des Geistigen“ spricht und ihnen darstellt, daß nach Marx auch in der klassenlosen Gesellschaft keine Eigenständigkeit des Geistigen bestände. Wenn die Arbeiter an die materialistische Geschichtsauffassung glaubten, müßten sie allen Idealis-

mus aufgeben. Solange sie von ihr überzeugt seien, können sie nicht an ihre geschichtliche Mission glauben. Nachdem er das gesagt hat, erschließt sich der Gelehrte. Ueber die Annahme eines Antrages auf entschädigungslose Enteignung im Reichstag, bei dem die SPD durch Stimmenthaltung kneift, kommt es zu einem recht kitschig geschilderten Bürgerkrieg, bei dem Konrad verwundet wird und der Arbeiter Emil stirbt.

2 Teil. Wieder genesen, erzählt Konrad, was Emils Erscheinung im Fieber zu ihm gesprochen. Emil war im Zukunftsstaat. Dieser Hermesche Zukunftsstaat ist eine Utopie ohne Hoffnung und Schwung. Es gibt da noch Privateigentum und strenge Unterscheidung zwischen Geistes- und Handarbeiter, eine Anstalterziehung, die von heutigen modernen Gedanken unberührt ist, ein kitschiges Familienleben, Betrunkene und — Kirche. Und was glauben die Kirchengänger? Einer der Zukunftsstaatler erzählt es Emil. Sie denken in den Kirchen an Kämpfhardt. „In einer baufälligen Baracke gebar eine Arbeiterfrau ihren ersten Sohn“. Die Geschichte wird in der Sprache des Evangeliums fortgesetzt. Kämpfhardt trägt den Jüngern, die sich zu ihm gesellten, hauptsächlich Angriffe auf die Festbesoldeten vor, wie Hermes die Parteibonzen freundlicher nennt. Allerdings werden sie gleichzeitig mit den Pharisäern verglichen. Schließlich wird Kämpfhardt wie Jesus auf Wunsch der Juden, der „Festbesoldeten“ (Bonzen), von der Regierung (Pontius Pilatus) erschossen, während der Verbrecher, wie in der Bibel Barnabas, leben bleibt. Was hat er, von dem es heißt, „Doch sein Ende war ein Anfang“, gelehrt? Es ist so verworren, wie alles in diesem Buch. Als einziger Sinn ist herauszudestillieren, daß das Volk sich

vor den Versammlungsrednern hüten soll. Und ferner, daß die Genossen selbst die Verantwortung tragen sollen, also ein Aufruf für den Glauben an die Selbständigkeit des Geistigen. Was Hermes noch sagen will, ist in den alten Worten Eduard Bernsteins: „Das Ziel ist nichts, die Bewegung alles“ kürzer und klarer gesagt. Hermes kann, daran krankt das Buch, ihre Gedanken nicht eindeutig wiedergeben. So dann aber ist sie auch unpolitisch und ohne Uebersicht der Gesamtprobleme der Arbeiterbewegung, ohne fundiertes wirtschaftliches und soziologisches Wissen. Der Bonzenhaß wirkt geschmacklos. Für die Einschmugglung des Christentums in den Zukunftsstaat wird sich jeder denkende Sozialist bedanken. Hoffentlich verwirrt das Buch einer Arbeiterbildnerin nicht die Jugend. H. W.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. Bearbeitet vom Verbands der deutschen Städtestatistiker. Verlag Friedrich Brandtetter, Leipzig. 689 S. Pr. 23 Mk.

Das Jahrbuch enthält zehn Kapitel mit wichtigen Fragen der städtischen Arbeit. Wir erwähnen nur, was für die wohlfahrtspflegerischen Aufgaben von Bedeutung ist: Stand und Bewegung der Bevölkerung, Förderung des Wohnungsbaues, Unterrichtswesen, öffentliche Fürsorge, Berufsberatung, Milchversorgung, Gesundheitswesen, Krankenheilanstalten, öffentliche Bäder.

Jedem Abschnitt wird eine kurze Einleitung über die statistische Arbeit der Städte auf diesem kommunalen Gebiet und eine Erweiterung der einzelnen Tabellen vorausgestellt. Bei der öffentlichen Fürsorge werden Ort und Zahl der laufenden Unterstützungen, die Ausgaben der Wohlfahrtspflege in der öffentlichen Fürsorge, Pflegeschaf-

ten und Pflegekinderwesen, Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung und Jugendgerichtshilfe, Anstaltskosten, Wanderer- und Obdachlosenfürsorge und der gesamte Aufwand in 90 Städten dargestellt. Das Buch enthält ein reiches Material und wird wissenschaftlichen Arbeitern auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege, aber auch Organisationen wie unsere Ortsausschüsse von Nutzen sein können. H. W.

Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte. Verlag J. Bensheimer-Reimar Hobbing. Preis des Bogens zu je 16 Seiten 50 Pf.

Im Rahmen der „Bensheimer-Sammlung“ geben Senatspräsident Dersch, Ministerialrat Dr. Georg Flatow, Senatspräsident Dr. Alfred Gerstel, Professor Dr. Alfred Hueck und Professor Dr. Hans Karl Nipperdey die obige Entscheidungen-Sammlung heraus, die es laut Ankündigung ermöglichen soll, „alle irgendwie beachtlichen Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte zum materiellen Arbeitsrecht und zum Arbeitsprozessrecht laufend kennenzulernen“. Die Hefte erscheinen am 15. jeden Monats und werden jährlich zu drei Bänden zusammengefaßt. Am 15. November ist Heft 1 des Bandes 4 erschienen (Preis 4 Mk. zuzüglich 0,80 Mk. für das angeheftete Inhaltsverzeichnis des dritten Bandes).

Bei der großen prinzipiellen Bedeutung, die das Arbeitsgerichtsgesetz den Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte und des Reichsarbeitsgerichts zuerkant hat, ist die oben gekennzeichnete Absicht von großem Wert. Nur durch eine solche Zusammenstellung der Urteile sowie die dabei gegebenen Anmerkungen ist es möglich, einen Ueberblick über die Entscheidungen zu erhalten.

Das ist um so begrüßenswerter, als wir immer noch kein einheitliches Arbeitsrecht haben und es deshalb zum Teil aus den Gerichtsentscheidungen gestaltet werden muß. Das beigefügte Inhaltsverzeichnis ermöglicht eine klare Uebersicht über die in den einzelnen Heften enthaltenen Entscheidungen. L. S.

**Neuzeitliche Hauswirtschaftslehre.** Handbuch zum Ausbau des hauswirtschaftlichen Unterrichts. 136 Seiten. Herausgegeben von Dr. Erna Meyer. Frankh'sche Verlagsanstalt, Stuttgart. Preis 6,50 Mark.

Die Herausgeberin steckt sich mit diesem Buch ein Ziel: „Die Erziehung zu wirtschaftlicher Betriebsführung des Haushalts.“ Sie will der Lehrerin die Wege ebnen, um den zeitgemäßen Unterricht ohne Starrheit, aber auch ohne „Generalrezepte“ anzubahnen. Zweifellos ist richtig, daß zu keiner Zeit die Umwandlung und Ummodlung der Haushaltsführung so stark war, wie gerade jetzt. Darin liegen für Bücher dieser Art auch die großen Gefahren, schnell überlebt zu sein. Dieser Gefahr wird das Buch deshalb entgehen, weil es kein für alles gültiger „Leitfaden“ ist. Die Sachgebiete, in fünf Abschnitte eingeteilt, geben das Notwendigste als Grundriß: bauen müssen die Lehrerinnen selbst. So werden sie die Gefahren der Starrheit im bunten Lehrbetrieb überwinden.

Die Anordnung der Gebiete erscheint mir recht glücklich. Zuerst ein Abschnitt von Dr. Hilde Grünbaum-Sachs über Ursprung, Entwicklung, Ziel der Hauswirtschaft. Vielleicht hätte diese Abhandlung in dem Teile ausführlicher sein dürfen, wo die Frage aufgeworfen wird (S. 1): Was ist Wesen und Sinn der Familien-

gemeinschaft? Die etwas zu kurz geratene Formel von der „Pflüge des lebendigen Lebens“ ist nicht deutlich und schlüssig genug. Vielleicht ist diese Formulierung durchaus genügend für einen Sozialisten. Aber man stelle sich die Lehrerinnen vor, die dieses Kapitel „auslegen“ sollen.

In der zweiten Abteilung „Der Mensch als Mittelpunkt des hauswirtschaftlichen Betriebes“ wird Grundsätzliches über allgemeine Gesundheitslehre, Kleidung, Ernährung, Wohnung recht klar ausgeführt.

Der dritte Teil „Neuzeitliche Arbeitsgeräte und Arbeitsmethoden“ enthält Geräte und Maschinen, Methoden und Haushaltplanung, Vorschläge für häusliche Buchführung. Bei den Geräten ist, auch in den Abbildungen, das gegenwärtig Vollkommenste, Erprobte dargestellt. Ferner hat man sich auch von dem Gesichtspunkt leiten lassen, daß diese Geräte auch zu erschwinglichen Preisen und für alle Gegenden und Schichten empfehlenswert sind.

Im vierten Teil, dem eigentlich pädagogischen, wird in ausgezeichneter Form „Erziehung in der Berufsschule zur neuen Haushaltsführung“ gesagt. Fünftens „Hausarbeit ist Kopfarbeit“ kann gar nicht genügend gelehrt werden. Es schließt sich neben dem ausführlichen Literaturverzeichnis ein Sachregister an.

Dem Buch ist größte Verbreitung zu wünschen. K.R.

### Neueingänge.

- Frühling im Waldreich. Ein Märchenspiel. Franz Osterroth. 2. Auflage. Arbeiterjugend-Verlag. 0,50 Mk. 35 S.
- Lodernde Flammen, ein Sonnwendspiel. Martin Dietz. Arbeiterjugend-Verlag. 0,50 Mk. 20 S.